

Katja Frehland-Wildeboer

Treue Freunde?
Das Bündnis in Europa
1714–1914

Studien zur Internationalen Geschichte

Herausgegeben von Wilfried Loth
und Eckart Conze, Anselm Doering-Manteuffel,
Jost Dülffer und Jürgen Osterhammel

Band 25

Katja Frehland-Wildeboer

Treue Freunde?

Das Bündnis in Europa
1714–1914

R. Oldenbourg Verlag München 2010

Gedruckt mit Hilfe der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein.

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlagbild: Allegorie auf die Heilige Allianz, 1815, Aquarell auf Feder, 13,5 x 9,4 cm. Historisches Museum der Stadt Wien. Zar Alexander I. von Russland, Kaiser Franz I. von Österreich und König Wilhelm III. von Preußen bekannten sich im Vertrag der „Heiligen Allianz“ zur Restauration. Christliche Moralprinzipien und das Bekenntnis zum patriarchalischen Regiment waren die Grundpfeiler dieses Vertrages. © Wien Museum.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).
Gesamtherstellung: Druckhaus „Thomas Müntzer“ GmbH, Bad Langensalza.

ISBN 978-3-486-59652-6

Inhalt

Vorwort	11
Einleitung	13
Kapitel I. Das Bündnis in Europa, 1714–1739. Die Epoche nach Utrecht ...	29
1. Europa um 1714	29
1.1. Der Spanische Erbfolgekrieg und das Gleichgewicht der Kräfte ..	29
1.2. Die europäische Staatenwelt nach den Friedensschlüssen von 1713/14 und 1721	33
2. Die Bündnisverträge und ihr historischer Hintergrund	36
2.1. Bündnisschlüsse zwischen 1714–1720	37
2.2. Umgruppierungen und Brüche: 1721–1731/32	45
3. Vergleich der Verträge	53
3.1. Die Form der Verträge	53
3.1.1. Der idealtypische formale Aufbau der Bündnisverträge 1714–1739	53
3.1.2. Formale Außenseiter: Preußen und Russland	61
3.2. Der Inhalt der Bündnisverträge	64
3.2.1. Das feste Inventar der Bündnisverträge	64
3.2.2. Die formulierten Hauptanliegen der Bündnisverträge: Gemeinsamkeiten und Unterschiede	70
3.3. Die Absicherung der Bündnisse	74
3.4. Veränderungen in den Verträgen ab 1721/1725	80
3.5. Zusammenfassung	83
4. Das Bündnisverständnis im Zeichen der Balance of Power – „Vertragsverletzungen erwartet jeder von jedem“	84
4.1. Bündnisse im Zeichen ‚reziproker‘ und wechselnder Interessen ...	86
4.1.1. „Die verschiedenen Interessen miteinander in Einklang bringen“ – Großbritannien und Frankreich	86

4.1.2. „Mit Engellandt guth alliance machen“ – Österreich, Preußen und Russland	88
4.1.3. „Von vornherein mit Hintergedanken geschlossen?“ – Der Wert der Bündnisse 1714–1739	91
4.2. „Our allies deserted us!“ – Das Thema ‚Bündnistreue‘ ab 1721/25. .	93
Kapitel II. Das Bündnis in Europa, 1740–1788. Die Epoche Friedrichs des Großen	97
1. Europa um 1740	97
2. Die Bündnisverträge und ihr historischer Hintergrund	99
2.1. Bündnisse zwischen Schlesien und Österreichischer Erbfolge: 1740–1755	100
2.2. Bündnisse zwischen ‚Renversement des Alliances‘, Kriegaus- bruch und erneutem Frieden: 1756–1763	108
2.3. Der ‚alte Fritz‘: Bündnisse zwischen 1764 und 1786/88	115
3. Vergleich der Verträge	122
3.1. Die Form der Verträge 1740–1788: Kontinua und Brüche	122
3.1.1. Idealtypen	122
3.1.2. Variablen und Befristung der Verträge	130
3.2. Der Inhalt der Bündnisverträge	134
3.2.1. Das feste Inventar der Verträge	134
3.2.2. Die formulierten Hauptanliegen der Bündnisverträge	138
3.3. Die Absicherung der Bündnisse	143
3.4. Zusammenfassung: Angleichung und Veränderung – Die Bündnisverträge zwischen 1740–1788	149
4. „De maintenir la foi des Traités“ – Das Bündnisverständnis 1740–1788	150
4.1. „Das Staatsinteresse ist der einzige Leitstern im Rat der Fürsten“ – Das Bündnisverständnis Friedrichs II. bis ca. 1756	151
4.2. „Den leichtsinnigen Bruch öffentlicher Verträge verhindern ...“ – Reaktionen	153
4.3. „Le fidele ami et allié“ – Das Bündnisverständnis in Europa 1756–1788	156
Kapitel III. Das Bündnis in Europa, 1789–1814. Die Epoche der Französischen Revolution und Napoleons, 1789–1814	161
1. Europa um 1789	161
2. Die Bündnisschlüsse und ihr historischer Hintergrund	162
2.1. Bündnisse bis zur Machtergreifung Napoleons: 1789–1799	163

2.2. Die Napoleonische Hegemonie und europäische Gegenbündnisse: 1799–1812	169
2.2.1. Zwischen Ägypten und Amiens: 1799–1802	169
2.2.2. Preußens Bündnisdilemma und die Dritte Koalition: 1803–1805	175
2.2.3. Napoleons Rheinbund und die vierte Koalition	182
2.3. Im Bündnis mit Napoleon: 1807–1812	187
2.4. Die Verbündeten: 1812/13–1814	192
3. Vergleich der Verträge	199
3.1. Die Form der Verträge 1789–1814: Neue Freiheiten	199
3.2. Der Inhalt der Bündnisverträge 1789–1814	209
3.2.1. Das (wechselnde) Inventar der Bündnisverträge	209
3.2.2. Die formulierten Hauptanliegen	215
3.3. Die Absicherung der Bündnisse	221
3.4. Zusammenfassung: ‚Auseinanderfallen‘ des Bündniswesens	227
4. „Nur ein Wort ohne Sache ...“ – Das Bündnisverständnis 1789–1814 ..	228
4.1. „Das Wesen einer Koalition ist Verletzung des gemeinschaftlichen Interesses“ – Scheitern des ‚neuen Stils‘ der Bündnisse nach 1789	229
4.2. „Ich kann mit keiner einzigen Großmacht Europas eine wirkliche Allianz haben“ – Das Bündnisverständnis von Napoleon I.	232
4.3. „Wollen sie mich etwa durch eine Koalition zugrunde richten?“ – Napoleons Geringschätzung von Bündnissen und die Antwort Europas	234
Kapitel IV. Das Bündnis in Europa, 1815–1849. Die Epoche nach dem Wiener Kongress	239
1. Europa um 1814/15	239
2. Die Bündnisschlüsse und ihr historischer Hintergrund	243
2.1. Die Bündnisschlüsse von 1815	244
2.1.1. Uneinigkeit zwischen den Alliierten und ein geheimes Bündnis mit Frankreich	244
2.1.2. Napoleons ‚Hundert Tage‘ und die Erneuerung des Vierbundes	248
2.1.3. Die Heilige Allianz	251
2.2. Frankreichs Eintritt in das Europäische Konzert – Aachen 1818 ..	255
2.3. Bündnisse zwischen Revolution und Intervention: 1819–1849 ...	258
3. Vergleich der Verträge: Zwei neue Wege	266

3.1. Die Form der Verträge	266
3.2. Der Inhalt der Bündnisverträge	271
3.2.1. Das (veränderte) Inventar der Bündnisverträge	271
3.2.2. Die formulierten Hauptanliegen der Verträge	277
3.3. Die Absicherung der Verträge: Neue Wege	282
3.4. Zusammenfassung	285
4. „New measures have become necessary“ – Das Bündnisverständnis 1815–1849	287
4.1. „Der Leichtsinn der Staatenführer im Halten des Wortes“ – Die Konsequenzen von 1815	287
4.2. „Nicht der Form nach gebrochen, doch in der Wirklichkeit aufgehoben“ – Erfolg und Grenzen der neuen Bündnisse	290
Kapitel V. Das Bündnis in Europa, 1850–1889. Die Epoche Bismarcks	293
1. Europa um 1850	293
2. Die Bündnisschlüsse und ihr historischer Hintergrund	297
2.1. Bündnisse im Krimkrieg (1853/54–56) und das Ende der Heiligen Allianz	297
2.2. „It may exist in name“: Bündnisfreiheit in Europa 1855–1870 ...	305
2.3. „Eine neue Welt“: Bismarcks Bündnisse 1871–1889	310
2.3.1. Bündnisse zwischen Frankfurt und Berlin 1871–1878	312
2.3.2. Bismarcks Bündnisssystem 1879–1889	317
3. Vergleich der Verträge	327
3.1. Die Die Form der Verträge	327
3.2. Der Inhalt der Bündnisverträge	334
3.2.1. Das feste Inventar der Bündnisverträge	334
3.2.2. Die formulierten Hauptanliegen der Verträge	339
3. 3. Absicherung der Verträge?	342
3.4. Zusammenfassung	345
4. Nur „die Bedeutung einer strategischen Stellungnahme“? – Das Bündnisverständnis in Europa, 1850–1889	346
4.1. „Es herrscht in Europa internationale Anarchie“ – Das Erbe des Krimkrieges	346
4.2. „Ein Bündnis kann sich immer nur faktisch durch gemeinsame Politik bilden“ – Das britische Bündnisverständnis nach 1854 ...	348
4.3. „Luftschlösser“ – Bismarcks Bündnisverständnis	350

Kapitel VI. Das Bündnis in Europa, 1890–1914. Die Epoche vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges	355
1. Europa um 1890	355
2. Die Bündnisschlüsse und ihr historischer Hintergrund	358
2.1. Formierung der Bündnisse: 1890–1904	359
2.2. Ausgestaltung und Verfestigung der Bündnisblöcke: 1905–1914 ..	366
3. Vergleich der Verträge	377
3.1. Die Form der Verträge	377
3.2. Der Inhalt der Bündnisverträge	383
3.2.1. Das feste Inventar	383
3.2.2. Die formulierten Hauptanliegen der Bündnisverträge	388
3.3. Die Absicherung der Verträge	391
3.4. Zusammenfassung: Grenzverschiebungen	394
4. „Was sind denn Bündnisse heutzutage überhaupt wert?“ – Das Bündnisverständnis in Europa, 1890–1914	395
4.1. „Der Dreibund steht in voller Kraft“ – Das (widersprüchliche) Bündnisverständnis im Deutschen Kaiserreich ab 1890	396
4.2. „Noch tiefere Wurzeln fassen ...“ – Das Bündnisverständnis Großbritanniens	401
4.3. „Sie würden uns niemals vergeben ...“ – Die Julikrise 1914	405
Ergebnisse: Das Bündnis in Europa 1714–1914	415
Quellen- und Literaturverzeichnis	421
Abkürzungen	421
Handbücher und Nachschlagewerke	422
Quellen	423
Die Bündnisverträge 1714–1914	423
Vertragssammlungen	430
Sonstige Quellen	431
Literatur	435
Anhang	455
Abbildungsverzeichnis	455
Tabellen	456
Personenregister	473

Vorwort

Die vorliegende Studie ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die ich im Februar 2007 bei der Philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingereicht habe.

Mein besonderer Dank gilt meinem akademischen Lehrer und Doktorvater, Prof. Dr. Volker Sellin, der diese Arbeit mit viel Aufmerksamkeit betreut hat. Mit seinen Gutachten hat er dazu beigetragen, dass mein Projekt in den Jahren 2005 und 2006 durch ein Stipendium im Rahmen des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms der Universität Heidelberg gefördert werden konnte.

Ebenfalls danke ich Prof. Dr. Georg Christoph Berger Waldenegg für die Übernahme des Zweitgutachtens und zweier weiterer Gutachten. Ich danke Prof. Dr. Wilfried Loth, Prof. Dr. Eckart Conze, Prof. Dr. Anselm Doering-Manteuffel, Prof. Dr. Jost Dülffer und Prof. Dr. Jürgen Osterhammel für die Aufnahme meiner Dissertation in die von ihnen herausgegebene Reihe „Studien zur Internationalen Geschichte“. Die Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften hat durch die Gewährung eines Druckkostenzuschusses die Drucklegung dieses Buches unterstützt.

Neben der Universitätsbibliothek und der Bibliothek des Historischen Seminars in Heidelberg habe ich durch Einsicht in die Bestände des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, einen ersten Einstieg in die Arbeit gewonnen. Wichtig für das Zustandekommen der Studie war die in ihren Beständen frei zugängliche, rund um die Uhr geöffnete Universitätsbibliothek in meiner Heimatstadt Konstanz. Sehr hilfreich war auch der Dokumentenlieferdienst Subito e.V., durch den ich auf unkomplizierte Weise unzählige, teilweise schwer zugängliche Dokumente einsehen konnte.

Ich danke allen, insbesondere meinen Eltern, die dieses Projekt unterstützt haben.

Ich widme dieses Buch meinen Kindern, Laura und Julius.

München, im Juni 2009

Katja Frehland-Wildeboer

Einleitung

„Der Eindruck, daß die Menschen von den Gezeiten der Geschichte mitgerissen wurden, läßt uns nach historischen Gewalten suchen, die die Entscheidung einzelner als Bestandteil eines weit angelegten (...) historischen Prozesses erkennen lassen ...“¹

Am 28. Juni 1914 absolvierten der österreichische Erzherzog Franz Ferdinand und seine Frau in der Hauptstadt der annektierten Provinz Bosnien, Sarajewo, ein offizielles Besuchsprogramm. Plötzlich sprang ein serbischer Nationalist auf den Wagen des hohen Besuchs und feuerte vier tödliche Schüsse ab. Der österreichische Thronfolger und seine Frau starben noch auf dem Weg ins Krankenhaus.

Kaiser Franz Joseph I. nannte den Mord an seinem Neffen eine „verbrecherische Agitation“² und vermutete gar eine Mitverantwortung der serbischen Regierung. So konnte oder musste man davon ausgehen, dass die ohnehin seit Jahrzehnten innenpolitisch geschwächte Donaumonarchie auf diesen Anschlag reagieren würde, notfalls auch krieglerisch. Und man konnte auch davon ausgehen, dass Wien seinen wichtigsten Verbündeten, Deutschland, bei einem eventuellen Vorgehen gegen Serbien um Rückendeckung gegenüber der traditionellen Schutzmacht der Balkanvölker, Russland, bitten würde. Kaum einer der Verantwortlichen erwartete aber zu diesem Zeitpunkt, dass sich nach der Aktivierung des deutsch-österreichischen Bündnisses auch die russisch-französische Allianz und vor allem die an sich weniger verpflichtende Entente zwischen London, Paris und St. Petersburg in Bewegung setzen würde. Warum auch sollte sich „England (...) an einem wegen des Balkanlandes ausbrechenden Kriege, selbst (..) wenn dieser zu einem Waffengang mit Rußland, eventuell auch Frankreich, führen sollte, beteiligen?“ Schließlich erschien England den Beobachtern in dieser Zeit, wie es der österreichisch-ungarische Botschafter, Szögeny, in Berlin formulierte, „gar nicht gewillt, für Serbien oder im letzten Grunde für Rußland die Kastanien aus dem Feuer zu holen.“³

¹ Joll, J., Die Ursprünge des Ersten Weltkrieges, München 1988 (engl. Original 1984), S. 59.

² Franz Joseph I. an Wilhelm II., 2. Juli, Geiss, I. (Hrsg.), Julikrise und Kriegsausbruch 1914. Eine Dokumentensammlung, 2 Bde., Hannover 1963/64, hier: Bd. 1, Nr. 9.

³ Beide Zitate: Szögeny (österreich.-ungar. Botschafter in Berlin) an Berchtold (österreich.-ungar. Außenminister), 12. Juli, zit. nach: Geiss, Bd.1, Nr. 75. Zum „deutschen Kalkül in der Juli-

Und außerdem: Hatte man sich in Europa nicht von jeher über bestehende Bündnisverpflichtungen hinweggesetzt, wenn im Fall der Fälle nicht die eigenen Interessen betroffen gewesen waren? Schließlich machten auch die zwei weiteren Verbündeten Wiens und Berlins, Italien und Rumänien, bald nach Beginn der Krise kein Geheimnis daraus, dass man sich unter den gegebenen Umständen nicht verpflichtet fühlen würde, Deutschland und Österreich den Bündnisklauseln entsprechend zu unterstützen.⁴

Die Verantwortlichen in Berlin und Wien erwarteten also, dass in dieser Krise ähnliche Bündnismechanismen oder Überzeugungen zum Tragen kommen würden. Eine folgenreiche Fehleinschätzung: Denn sowohl Russland als auch Frankreich sollten schließlich der Bündnispflicht höchste Priorität einräumen. Und selbst Großbritannien folgte am Ende nicht mehr einer ‚Politik der freien Hand‘, sondern einer Politik, „die es sich zur Bedingung machte, bestehende Bündnisse nicht anzutasten“⁵. Als dann Ende Juli 1914 immer deutlicher wurde, dass „mit englischen Sympathien (...) nicht mehr zu rechnen“ war, versuchte der deutsche Reichskanzler Bethmann Hollweg zwar, in letzter Minute zu vermitteln.⁶ Doch ein Deeskalieren der Krise, die in den letzten Tagen mehr und mehr in die Hände der Militärs geraten war, schien nicht mehr möglich. Das Bündnis der Mittelmächte und das Bündnis der Ententen standen sich hochgerüstet gegenüber. Der forcierte Lokalkrieg Österreich-Ungarns gegen Serbien eskalierte zum Kontinentalkrieg mit Deutschland gegen Russland und Frankreich und, nach Verletzung der belgischen Neutralität, zum Weltkrieg durch Hinzutritt Englands.

Wie konnte es zu einer solchen Fehleinschätzung der Bündnisse kommen? Wieso rechnete niemand mit dem reibungslosen, letztendlich verhängnisvollen

krise 1914 und der Frage der englischen Neutralität‘ vgl. v.a. den Aufsatz von Ullrich, V., in: GWU 34 (1983), S. 79–97, mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Thesen der Forschung zu dieser Fragestellung, z.B. mit Bezug auf Fritz Fischers Auffassung, dass die Reichsleitung in der sicheren Erwartung der englischen Neutralität den Kontinentalkrieg mit Russland und Frankreich herbeiführen wollte, um die unangefochtenen Weltmachtstellung Deutschlands herbeizuführen. Ullrich stellt in seinen Überlegungen heraus, dass z.B. der deutsche Reichskanzler Bethmann Hollweg durchaus damit rechnete, dass „wenn es zum Krieg käme, wir England nicht auf unserer Seite finden würden“ (Ebd. S. 81), obwohl er gleichzeitig die Hoffnung auf eine „Sprengung der Entente“ hegte (S. 90). Zu dieser Thematik und besonders zum Bündnisverständnis Bethmann Hollwegs vgl. hier Kapitel VI.4.

⁴ Am 2. August erklärte die italienische Regierung offiziell, dass Italien neutral bleiben werde; Rumänien schloss sich dem am 3. August an; vgl. hierzu genauer bei Joll 1988, S. 54. Zur Rolle Italiens während der Julikrise vgl. auch Afflerbach, H., *Der Dreibund. Europäische Großmacht- und Allianzpolitik vor dem Ersten Weltkrieg*, Wien/Köln/Weimar 2002, S. 834ff.

⁵ Gade, C., *Gleichgewichtspolitik oder Bündnispflege? Maximen britischer Außenpolitik 1909–1919*, Göttingen/Zürich 1997, S. 204.

⁶ Zit. Lichnowsky (deutscher Botschafter in London) an Jagow (Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Berlin), 27. Juli, in: Geiss, Bd. 2, Nr. 495. Vgl. Bethmann Hollweg an Wilhelm II. am 27. Juli, in: Geiss, Bd. 2, Nr. 504. Vgl. Bethmann Hollweg an Wilhelm II. am 27. Juli 1914, in: Geiss, Bd. 2, Nr. 508. Vgl. zur Vermittlungsaktion auch die kritische Analyse von Ullrich 1983.

Funktionieren der Bündnismaschinerie, so wie auch Stefan Zweig die Erwartungshaltung der europäischen Öffentlichkeit im Sommer 1914 beschrieben hat:

Wir kannten diese diplomatischen Konflikte seit Jahren; sie waren immer in letzter Stunde, bevor es ernst wurde, glücklich beigelegt worden. Warum nicht auch diesmal?⁷

Betrachtete man ein Bündnis als faktisch ohne Wert, d.h. als völkerrechtlich kaum bindend? Immerhin vertreten auch heute Teile der Rechts- oder Politikwissenschaft die Auffassung, ein zwischenstaatlicher Vertrag sei schon deshalb „nahezu unwirksam“, da hinter ihm keine Durchsetzungsgewalt, kein Leviathan stehe.⁸

Warum also funktionierten die Bündnisse im Juli 1914 so reibungslos? Hatte sich der Wert der Bündnisse – eventuell infolge verschiedener einschneidender Ereignisse oder vielleicht auch von den Beteiligten unbemerkt – grundlegend gewandelt? Schlitterte Europa in diesem Sinne tatsächlich regelrecht in den Krieg hinein, wie es später z.B. vom britischen Premierminister David Lloyd George formuliert wurde?

Der Historiker Holger Afflerbach hat im Jahr 2002 in seiner breit angelegten Studie über den Dreibund den Ausbruch des Ersten Weltkrieges als „Resultat schwerer diplomatischer Fehler und Fehleinschätzungen der Diplomatie“ beschrieben. Der Erste Weltkrieg sei somit „kein zwangsläufiges“, sondern ein „eher unwahrscheinliches Resultat der damaligen politischen Ordnung“ gewesen. Mit dieser Interpretation folgt Afflerbach einer in den letzten Jahren zunehmend verfolgten These, dass nicht Spannung, sondern Entspannung (Détente) und somit vor allem friedliche Aspekte charakteristisch für die internationale Politik vor 1914 gewesen seien: Auch die deutsche politische Führung habe keinen großen Krieg gewollt.⁹ Diese Deutung hinterfragt jene nach der sog. Fischer-Kontroverse in der Forschung zunehmend als Konsens etablierte Forschungsmeinung, der Weltkrieg sei als Endpunkt einer Entwicklung von sich ständig steigenden internationalen Spannungen und einer immer kürzeren Abfolge von Krisen, an denen das Deutsche Reich einen Hauptanteil getragen habe, ausgebrochen.¹⁰ Vorliegen-

⁷ Zweig, Stefan, *Die Welt von Gestern. Erinnerungen eines Europäers*, Frankfurt a.M. 2005 (Erstauflage 1942), S. 251f. Stefan Zweig hatte den Sommer 1914 in einem nahe bei Ostende gelegenen Urlaubsbad verbracht und schilderte später, wie das internationale Publikum auf die Ereignisse reagierte.

⁸ Vgl. u.a. Wolf, D., *Regelungsbefolgung auf verschiedenen politischen Ebenen: Wird nationales Recht wirklich besser befolgt als internationales Recht?*, in: Deth, J. W. v. und König, Th. (Hrsg.), *Europäische Politikwissenschaft: Ein Blick in die Werkstatt*, Frankfurt a.M./New York 2000, S. 281–305, bes. S. 281, 287.

⁹ Vgl. Afflerbach 2002, S. 822 und S. 826. Vgl. in diese Richtung auch Kießling, F., *Gegen den großen Krieg? Entspannung in den internationalen Beziehungen 1911–1914*, München 2002; vgl. Wilsberg, K., „Terrible ami – aimable ennemi“. Kooperation und Konflikt in den deutsch-französischen Beziehungen 1911–1914, Bonn 1998.

¹⁰ Vgl. hierzu z.B. Geiss, I., *Der lange Weg in die Katastrophe. Die Vorgeschichte des Ersten Weltkrieges 1815–1914*, München/Zürich 1990. Ein detaillierter Überblick über die Forschung zu Julikrise und Kriegausbruch 1914 findet sich bei Afflerbach 2002, S. 813ff., bes. FN 4. Zur Fischer-Kontroverse vgl. das auslösende Buch von Fritz Fischer: *Griff nach der Weltmacht. Die Kriegszielpolitik des kaiserlichen Deutschland 1914/1918*, Düsseldorf 1961.

de Studie wird der Aussage, „auch Deutschland habe den großen Krieg nicht gewollt“, zumindest partiell zustimmen. Schließlich scheint schon durch Einsicht der diplomatischen Korrespondenzen im Juli 1914 belegt, dass die Verantwortlichen noch bis zum Schluss mit der Möglichkeit einer Begrenzung des Konfliktes kalkulierten¹¹ – ein schwerwiegender Irrtum. Wieso es aber zu diesem Irrtum, zu dieser „gravierenden Fehleinschätzung“ kommen konnte, ist bis heute nicht geklärt, wie es Volker Ullrich bereits 2003 bemängelt hat.¹² Diese Frage nach der ‚Fehleinschätzung‘ wird im Rahmen vorliegender Untersuchung über das Bündnis in Europa 1714–1914 weiter verfolgt.¹³

Denn beides, Verständnis und Realität von Bündnissen in der Geschichte Europas aufzudecken, ist Ziel dieser Arbeit: Mit welcher Idee bzw. mit welchem Bündnisverständnis wurden Bündnisse eigentlich geschlossen? Mit welchem Grad an Misstrauen bzw. Vertrauen begegnete man zwischenstaatlichen Verbindungen? Einigte man sich in Europa zu gewissen Zeiten eventuell auf bestimmte Normen bzw. eine einheitliche Praxis des Bündnisvertrages, auch, um z.B. Bündnisbrüchen vorzubeugen? Gab es also vielleicht ein einheitliches, europäisches Bündnisverständnis? Oder war das Bündnis(-verständnis) abhängig von Personen, Regierungen oder nationalen Eigenarten und wechselte seinen Charakter auch im Zuge von politischen oder gesellschaftlichen Umwälzungen? Befanden sich also Idee und Verständnis von Bündnissen in der Geschichte Europas vielleicht sogar in einem ständigen, keinesfalls zwischen den einzelnen Staaten parallel bzw. kongruent verlaufenden Transformationsprozess? Lässt sich also in diesem Sinne jene vieldiskutierte These des amerikanischen Historikers Paul W. Schroeder über einen fundamentalen Wandel bzw. über eine grundlegende Transformation der

¹¹ Vgl. z.B. die Hoffnung des deutschen Staatssekretärs im Auswärtigen Amt, Jagow, in einem Schreiben an den deutschen Botschafter in London, Lichnowsky, vom 18. Juli 1914: „im Grunde ist Russland jetzt nicht schlagfertig. Frankreich und England werden jetzt auch den Krieg nicht wünschen“, in: Geiss, I. (Hrsg.), Juli 1914. Die europäische Krise und der Ausbruch des Ersten Weltkrieges, München ²1980, S. 104.

¹² Ullrich, V., Ein Weltkrieg wider Willen? Der Streit der Historiker über den Kriegsausbruch 1914 geht in eine neue Runde, in: Die Zeit, 2. Januar 2003.

¹³ Zu den anderen, von der Forschung detailliert beschriebenen Faktoren, die in der Julikrise zum Tragen kamen und den Ausbruch eines (großen) Krieges begünstigten (z.B. die Frage der belgischen Neutralität, der Einfluss der Militärs, des Schlieffenplans, der internationalen Spannungen oder der öffentlichen Meinung) vgl. hier zusammenfassend besonders: Neitzel, S., Kriegsausbruch. Deutschlands Weg in die Katastrophe 1900–1914, München 2002; vgl. auch Berghahn, V. R., Sarajewo, 28. Juni 1914. Der Untergang des alten Europa, München ²1999. Zur Rolle der Militärs vgl. auch: Kellerhoff, F., Spione, überall Spione. Ein Berliner Symposium sucht nach den letzten offenen Fragen des Ersten Weltkrieges, in: Die Welt, 18. Mai 2004: „Selbst wenn den politischen Entscheidungsträgern in Berlin und Wien am Frieden gelegen war: Ihre militärischen Pendants in den Generalstäben wollten den Krieg, und weil sie in Deutschland und Österreich-Ungarn von der zivilen Seite unkontrolliert agieren konnten, verselbständigte sich ihr Kurs.“

Spielregeln der internationalen Politik in Europa – hier im Jahr 1815¹⁴ – auf das Instrument des Bündnisschlusses übertragen?

Als Untersuchungsobjekt im umfassenden Sinne wird das Phänomen ‚Bündnis‘ traditionell von der Völkerrechtswissenschaft, die Allianzverträge vor allem als Quellen des Völkerrechts berücksichtigt, aufgegriffen. Schon in der sogenannten ‚klassischen‘ Völkerrechtslehre des 16. und 17. Jahrhunderts als einer Wissenschaft bzw. Theorie des Völkerrechts und auch in der sich seit dem 18. Jahrhundert mehr und mehr durchsetzenden ‚positiven‘, auf praktischem Recht wie z.B. Verträgen basierenden Völkerrechtswissenschaft stehen bzw. standen zwischenstaatliche Bündnisverträge immer wieder im Blickfeld, wobei auch der Gedanke der vertraglichen ‚Treue‘ theoretisch erfasst wurde.¹⁵ Aus der völkerrechtlichen Literatur werden im Folgenden die lesenswerten ‚Gesamtgeschichten‘ zum Völkerrecht von Grewe (mit einer Periodisierung der völkerrechtlichen Entwicklung) und auch von Nussbaum einbezogen.¹⁶ Verwiesen sei an dieser Stelle auch auf eine ältere, leider etwas unübersichtliche Monographie zur Thematik von Erich, in der sich der Autor um eine Zusammenfassung von klassischen und neueren Bündnistheorien und den verschiedenen Erscheinungsformen von Bündnissen im Völkerrecht bemüht.¹⁷

¹⁴ Nach anderen hat Paul W. Schroeder 1994 in seiner umfassenden, teilweise kontrovers diskutierten Studie „The Transformation of European Politics, 1763–1848“ (Oxford 1994) besonders vehement auf den fundamentalen Wandel im europäischen Staatensystem um 1815 von einem (Schroeders Verständnis nach) im ständigen Wettstreit befindlichen, wechselhaften Gleichgewichtssystem des 18. Jhdts. hin zu einem (nach dem Schock der napoleonischen Erfahrung) seinem Verständnis nach mehr ‚einstimmigen‘, stabileren und rechtlicheren System eines neuen ‚equilibrium‘ zwischen den Mächten hingewiesen. Diese These wurde mehrfach diskutiert (vgl. weiter unten) u.a. mit der Frage: „If this transformation was real (...), was it only a temporary episode, or does it represent an example of other transformations or structural changes in international politics over the centuries down to the present day, and a possible model for change in the future?“, Krüger, P., Schroeder, P. W. (Hrsg.), *The Transformation of European Politics, 1763–1848: Episode or Model in Modern History?*, Münster/Hamburg/London 2002 (Klappentext). Diese These einer ‚Transformation‘ lässt sich in diesem Sinne auch auf die hier untersuchte Thematik übertragen: Änderte sich das Bündnisverständnis in Europa bzw. ist eine stetige Veränderung im Bündnisverständnis feststellbar und somit als ‚typisch‘ zu bezeichnen?

¹⁵ Vgl. hierzu z.B. Fikentscher, W., *De fide et perfidia – Der Treuegedanke in den Staatsparallelen des Hugo Grotius aus heutiger Sicht*, München 1979. Einen Überblick über die Theorie des Völkerrechts (mit der Funktion, für die „heterogene, vor allem religiös wie machtpolitisch tief gespaltene europäische Mächtewelt“ ein anwendbares Recht zu entwickeln) gibt u.a. Steiger, H., *Die rechtliche Ordnung Europas zwischen 1648 und 1792*, in: *Europa 1648–1998: Von Münster nach Maastricht*, Münster 1999, hrsg. v. Holzhauser, H., S. 20–63, zit. S. 30. Vgl. besonders auch Kimminich, O., *Die Entstehung des neuzeitlichen Völkerrechts*, in: Fetscher, I. und Münkler, H., *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, Bd. 3, München 1985, S. 73–100.

¹⁶ Grewe, W. G., *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1984; Nussbaum, A., *Geschichte des Völkerrechts*, München/Berlin 1960 (Erstauflage New York 1947).

¹⁷ Erich, R., *Über Allianzen und Allianzverhältnisse nach heutigem Völkerrecht*, Helsingfors 1907.

Daneben beschäftigt sich vor allem die Politikwissenschaft insbesondere aus dem angloamerikanischen Raum mit dem Thema ‚zwischenstaatliche Allianzen‘. Wie in der Völkerrechtswissenschaft steht aber auch hier die Bildung von allgemeinen Bündnistheorien (Was sind Bündnisse? Warum entstehen Bündnisse? Warum werden Bündnisse gebrochen?) im Vordergrund, wobei diese Theorien oder Definitionen durch möglichst viele Exempel aus Gegenwart und/oder Vergangenheit gestützt werden sollen. Ein Beispiel hierfür ist eine Arbeit aus dem Jahr 1996 von Stefan Bergsmann mit dem Titel ‚Warum entstehen Bündnisse?‘. Der Autor stellt seiner Arbeit eine Bündnisdefinition voran: „Eine Allianz ist eine explizite Abmachung zwischen Staaten im Bereich der nationalen Sicherheit, die für eine bestimmte Eventualität in der Zukunft (Bündnisfall), deren Eintreten aber ungewiß ist, einen gegenseitigen Beistand der Partner verspricht“.¹⁸ Anschließend wird diese Definition anhand von historischen Beispielen zwischen 1867–1878 auf „ihre Relevanz und Erklärungskraft“ getestet. Hierbei gelangt Bergsmann u.a. zu dem Schluss, dass durch seine Analyse „die Theorie des Mächtegleichgewichts (...) als Erklärung für die Bildung von Bündnissen klar geschwächt“ wird, – ein Ergebnis, das mit Ausnahme des ersten, hier gewählten Zeitabschnitts (1714–1739) durch vorliegende Untersuchung durchaus bestätigt werden kann (vgl. unten jeweils zu den Hauptanliegen der Bündnisverträge).¹⁹

In der Geschichtswissenschaft, in der das Phänomen ‚Bündnis‘ ebenfalls immer wieder behandelt wird, gilt die Aufmerksamkeit dagegen besonders dem Detail, d.h. den jeweils spezifischen Zielen, Zwecken und Hintergründen von einzelnen Bündnissen oder der Bündnispolitik einzelner Akteure bzw. Staaten: So hat sich z.B. Pommerin auf die Herausarbeitung der Bündnispolitik Österreichs in der Mitte des 18. Jahrhunderts konzentriert.²⁰ Andere Untersuchungen z.B. von Langer, Granfelt, Kennan und Elzer beschreiben die Merkmale der Bündnispolitik des Reichsgründers Bismarck²¹, der sich im Bewusstsein der gefährlichen Lage Deutschlands in der Mitte des Kontinents darum bemühte, seine beiden möglichen Gegner, Russland und Frankreich, mit Hilfe von Verträgen auseinander zu

¹⁸ Bergsmann, S., *Warum entstehen Bündnisse?*, Sinzheim 1996, S. 18.

¹⁹ Vgl. Bergsmann 1996, S. 167. Ebenfalls mit historischem Bezug arbeitet ein Projekt an der Florida State University, das sich seit 2001/2002 mit der Frage nach den Verpflichtungen und Vorschriften in Bündnisverträgen weltweit (1815–1944) auseinandersetzt, vgl. Leeds, B. A., *Alliance Treaty Obligations and Provisions, 1815–1944*, in: *International Interactions* 2002, S. 237–260. Vgl. ähnlich: Gibler, D. M., *An Extension of the Correlates of War Formal Alliances Data Set, 1648–1815*, in: *International Interactions* 1999, S. 1–28.

²⁰ Pommerin, R., *Bündnispolitik und Mächtesystem. Österreich und der Aufstieg Rußlands im 18. Jahrhundert*, in: Kunisch, J. (Hrsg.), *Expansion und Gleichgewicht. Studien zur europäischen Mächtepolitik des ancien régime*, Berlin 1986, S. 113–164 (*Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 2), S. 113–164.

²¹ Langer, W. L., *European Alliances and Alignments 1871–1890*, New York 1966; Granfelt, H., *Alliances and Ententes as Political Weapons. From Bismarck's Alliance System to Present Time*, Uddevalla (Schweden) 1970; Kennan, G. F., *Bismarcks europäisches System in der Auflösung. Die französisch-russische Annäherung 1875 bis 1890*, Frankfurt a.M. u.a. 1981; Elzer, H., *Bismarcks Bündnispolitik von 1887. Erfolg und Grenzen einer europäischen Friedensordnung*, Frankfurt a.M. u.a. 1991.

halten. Im Zentrum des historischen Interesses standen und stehen auch immer wieder einzelne Bündnisse: so z.B. die sog. Heilige Allianz von 1815 u.a. bei Näf, Schaeder und in der Quellensammlung von de Bertier de Sauvigny;²² der österreichisch-ungarisch-deutsche Zweibund von 1879 u.a. bei Pantenburg, Rumppler/Niederhorn und Angelow;²³ oder der deutsch-österreichisch-italienische Dreibund von 1882 bei Fellner, Behnen und zuletzt eindringlich bei Afflerbach²⁴. Daneben sind Allianzen immer wieder Bestandteil von Arbeiten nicht nur zu einzelnen Personen wie z.B. zu Friedrich II., Napoleon I., Friedrich Wilhelm III. oder Bismarck,²⁵ sondern auch zu anderen Einzelthemen wie z.B. zur kontrovers diskutierten Frage des Gleichgewichtsdenkens in Europa u.a. bei Luard.²⁶ Und auch in Gesamtdarstellungen zur Europäischen Geschichte oder in der zuletzt auch im deutschsprachigen Raum wieder mit neuem Interesse betriebenen ‚Geschichte der internationalen Beziehungen‘²⁷, zu der für Europa seit 1997 ein Handbuch in 9 Bänden erscheint, werden Bündnisse entsprechend behandelt;²⁸ ebenso wie in ‚Geschichten‘ zum Europäischen Staatensystem²⁹, dem im letzten

22 Näf, W., Zur Geschichte der Heiligen Allianz, Bern 1928; Schaeder, H., Autokratie und Heilige Allianz nach neuen Quellen, Darmstadt 1963; Bertier de Sauvigny, G. de (Hrsg.), La Sainte-Alliance, Paris 1972.

23 Pantenburg, I. F., Im Schatten des Zweibundes. Probleme österreichisch-ungarischer Bündnispolitik 1897–1908, Wien u.a. 1996; Rumppler, H. und Niederhorn, J. P. (Hrsg.), Der „Zweibund“ 1879. Das deutsch-österreichisch-ungarische Bündnis und die europäische Diplomatie, Wien 1996; Angelow, J., Der Zweibund zwischen politischer Auf- und militärischer Abwertung (1909–1914). Zum Konflikt von Ziel, Mittel und Struktur in Militärbündnissen, in: MÖSTA 44 (1996), S. 25–74; Ders., Kalkül und Prestige. Der Zweibund am Vorabend des Ersten Weltkrieges, Köln u.a. 2000.

24 Fellner, F., Der Dreibund. Europäische Diplomatie vor dem Ersten Weltkrieg, München 1960; Behnen, M., Rüstung – Bündnis – Sicherheit. Dreibund und informeller Imperialismus 1900–1908, Tübingen 1985; Afflerbach 2002.

25 Kunisch, J., Friedrich der Große. Der König und seine Zeit, München 2005 (Erstaufflage 2004); Willms, J., Napoleon. Eine Biographie, München 2005; Stamm-Kuhlmann, Th., König in Preußens großer Zeit. Friedrich Wilhelm III. – der Melancholiker auf dem Thron, Berlin 1992; Schmidt, R. F., Otto von Bismarck (1815–1898). Realpolitik und Revolution, Stuttgart 2004.

26 Vgl. u.a. Luard, E., The Balance of Power. The System of International Relations, 1648–1815, Basingstoke/London 1992. Die Diskussion richtete sich insbesondere auf die Frage, inwieweit mit der Ordnungsvorstellung der ‚balance of power‘ tatsächlich operiert wurde. Vgl. auslösend: Schroeder, P. W., Did the Vienna Settlement Rest on a Balance of Power?, in: AHR 97 (1992), S. 683–706; vgl. auch Ders. (1994). Zur Diskussion um Schroeder vgl. u.a. Krüger/Schroeder 2002.

27 Vgl. Loth, W. und Osterhammel, J. (Hrsg.), Internationale Geschichte. Themen – Ergebnisse – Aussichten, München 2000 (Studien zur Internationalen Geschichte, Bd. 10). Vgl. auch Conze, E., Lappenküper, U. und Müller, G. (Hrsg.), Geschichte der internationalen Beziehungen. Erneuerung und Erweiterung einer historischen Disziplin, Köln/Weimar/Wien 2004.

28 Duchhardt, H. und Knipping, F. (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen in 9 Bänden, Paderborn 1997.

29 Vgl. Bridge, F.R. und Bullen, R., The Great Powers and the European States System 1815–1914, London/New York 1980; Birke, A. M. und Heydemann, G. (Hrsg.), Die Herausforderung des europäischen Staatensystems. Nationale Ideologie und staatliches Interesse zwi-

Jahrzehnt ebenfalls von der internationalen Geschichtswissenschaft vermehrte Aufmerksamkeit entgegen gebracht wurde.

Eine geschichtswissenschaftliche Arbeit, die in Konzentration auf das Phänomen ‚Bündnis‘ den Fokus einmal weiter einstellt und dieses Instrument außenpolitischen Handelns über einen längeren Zeitraum und in einem größeren Zusammenhang, d.h. über Epochen und räumliche Grenzen hinweg eventuell vergleichend unter die Lupe nimmt, liegt, mit Ausnahme einzelner, knapp gefasster und teilweise lückenhafter Überblicke³⁰, jedoch nicht vor. Ebenso konzentrieren sich genannte Arbeiten zu einzelnen Bündnissen in der Hauptsache auf Vorgeschichte, Ziele und Verlauf von Allianzen, während eine eventuell über Parteigrenzen hinweg gestellte, d.h. vergleichende Frage nach dem Bündnisverständnis der jeweiligen Allianzpartner ebenso in den Hintergrund tritt, wie die Grundlage aller Bündnisse: die Bündnisverträge selber.

Vorliegende Arbeit möchte mit dem Interesse an Idee und Realität von Bündnissen in der Geschichte Europas, mit der Frage nach Gemeinsamkeiten, Unterschieden, Konstanten und Wechseln im europäischen Bündnisverständnis mitsamt möglichen, oben vermuteten Folgen für politische Entscheidungsprozesse einen Beitrag leisten, um diese Lücke zu füllen. Dabei sollen die jeweiligen Ziele und Zwecke der Allianzen zwar durchaus benannt und in die Untersuchung einbezogen werden. Das Hauptinteresse gilt jedoch der Frage nach dem Verständnis von Bündnissen (wird z.B. ein Bündnis als ein flexibles, schnell kündbares Gebilde betrachtet oder eher nicht?). Der hier gewählte Begriff des ‚Bündnisverständnisses‘ wird dabei im Folgenden auch verstanden als ‚Bündnisidee‘ oder als ‚Bündnis-

schen Restauration und Imperialismus, Göttingen/Zürich 1989; Krüger, P. (Hrsg.), Kontinuität und Wandel in der Staatenordnung der Neuzeit. Beiträge zur Geschichte des internationalen Systems, Marburg 1991; Schroeder, P. W., *The Transformation of European Politics 1763–1848*, Oxford 1994.

- ³⁰ Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Arbeit von Ruge, die – mit einem Schwerpunkt auf den 1970er Jahren – in Form eines (unvollständigen) Überblicks den Bogen von der Antike bis in die Gegenwart spannt: Ruge, F., *Bündnisse unter besonderer Berücksichtigung von UNO, NATO, EWG und Warschauer Pakt in Vergangenheit und Gegenwart*, Frankfurt a.M. 1971. Daneben ist P. W. Schroeder (*Alliances, 1815–1945: Weapons of Power and Tools of Management*, in: Knorr, K. (Hrsg.), *Historical Dimensions of National Security Problems*, Lawrence 1976, S. 227–262) schon 1976 der Frage nachgegangen, ob Allianzen (wie allgemein angenommen) tatsächlich Instrumente von Machtpolitik sind, oder nicht eher für eine Kontrollfunktion im internationalen Umfeld eingesetzt werden bzw. wurden. Für die hier zentrale Fragestellung wird verwiesen auf das im Winter 96/97 erschienene Heft der österreichischen Zeitschrift *Historicum*, in dem sich mehrere Autoren in Form von knapp gefassten, eher thesenhaften Aufsätzen mit dem Phänomen ‚Bündnis‘ im allgemeinen, d.h. in einem räumlich und zeitlich weit gefassten Zusammenhang beschäftigen. Vgl. hieraus besonders: Afflerbach, H., *Europäische Allianzen und Bündnisse zwischen Vertragstreue und Staatsräson*, S. 27–31. Dagegen liegt zum Phänomen ‚Friedensvertrag‘ eine umfassende Studie vor, die hier – wie andere völkerrechtliche Studien – im Folgenden oftmals einzelne Ergebnisse der Untersuchung durch Hinweise auf ähnliche Veränderungsprozesse im internationalen Vertragswesen bestätigen kann und somit entsprechend berücksichtigt wird: Fisch, J., *Krieg und Frieden im Friedensvertrag. Eine universalgeschichtliche Studie über Grundlagen und Formelemente des Friedensschlusses*, Stuttgart 1979.

mentalität‘ im Sinne einer ‚Verhaltensdisposition‘ oder ‚Einstellung‘ zu den Bündnissen. Damit verfolgt vorliegende Arbeit unter gewissen Aspekten auch mentalitätsgeschichtliche Ansätze. Schon Volker Sellin hat 1987 in einem programmatischen Aufsatz über Gegenstand und Möglichkeiten der Mentalitätsgeschichte zusammengefasst, dass „sich in den Handlungen oder in den Äußerungen eines Menschen eine bestimmte Mentalität als (...) Handlungsprinzip“ offenbart: „Dem Historiker ist die Vorstellung vertraut, daß bestimmte Möglichkeiten nur ergriffen werden, wenn eine latente Bereitschaft dazu vorhanden ist.“³¹ Der Historiker Peter Krüger hat in seinem Beitrag über „internationale Systeme als Forschungsaufgabe“ diesen Gedanken auf die Vorstellungen von Struktur und Funktionsweise des internationalen Systems übertragen, mit Blick auf die „grundlegende Frage, was in einer bestimmten Epoche an außenpolitischen Verhaltensweisen und Forderungen als akzeptabel und legitim angesehen wurde.“³² Hierbei hat Krüger, wie bereits Sellin („Mentalität wandelt sich“³³) auch auf das hier besonders interessierende ‚Problem‘ der Veränderlichkeit von Vorstellungen oder Ideen verwiesen, mit dem Hinweis, dass „die Dynamik der Entwicklung (...) zu einer wachsenden Spannung zwischen dem tatsächlichen Zustand“ und den Vorstellungen führen kann.³⁴

Vor dem Hintergrund der Fragestellung nach dem Verständnis von Bündnissen in der Geschichte Europas sollen in vorliegender Untersuchung die Bündnisverträge, d.h. Inhalt und Aussage, Vokabular und Form ausgewählter Verträge in einem bestimmten Zeitraum in das Zentrum der Untersuchung gestellt und untereinander verglichen werden. Dieses aufgrund der Annahme, dass erstens die Verträge Hinweise geben können auf das Bündnisverständnis der Verfasser, und dass zweitens die Verträge sowohl auf Ereignisse wie z.B. wiederholte Bündnisbrüche als auch auf personelle Veränderungen reagieren. Es wird also angenommen, dass sowohl Bündnisverständnis als auch Bündnisrealität in ihren Veränderungen/Schwankungen/Konstanten in Form und Inhalt der Verträge widerspiegelt sind – und durch den Vergleich sichtbar gemacht werden können. Denn mit der Methode des historischen Vergleichs scheint beides möglich: Detailgenauigkeit im Hinblick auf einzelne Bündnisverträge, aber auch der Blick auf Entwicklungen bzw. Konstanten, die Herausarbeitung von Merkmalen oder Besonderheiten in bestimmten Abschnitten, Veränderungen in der Begrifflichkeit sowie das Auftauchen neuen Vokabulars in den Bündnisverträgen. Schon für den ‚Vater der ver-

³¹ Sellin, V., Mentalitäten in der Sozialgeschichte, in: Schieder, W. und Sellin, V. (Hrsg.), Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang, Bd. 3: Soziales Verhalten und soziale Aktionsform in der Geschichte, Göttingen 1987, S. 101–121, hier S. 102, 106. Vgl. über „Mentalitäten, Vorstellungen und internationale Beziehungen“ auch den Beitrag von Frank, R., in: Loth/Osterhammel 2000, S. 159–186.

³² Krüger, P., Internationale Systeme als Forschungsaufgabe, in: Ders. 1991, S. 9–18.

³³ „Nun sind Mentalitäten dem Wandel unterworfen (...). Je stärker sich die äußere Welt verändert, desto schwieriger wird es, an den überkommenen Einstellungen festzuhalten (...). Früher oder später passen sich die Einstellungen an: Mentalität wandelt sich“, Sellin 1987, S. 106.

³⁴ Krüger 1991, S. 15.

gleichenden Geschichtswissenschaft', Marc Bloch, eröffnete sich durch das Instrument des Vergleichens die Möglichkeit zur Erweiterung und Schärfung des historischen Verstehens, durch „Feststellung von Ähnlichkeiten und Unterschieden“ geschichtlicher Vorgänge und „möglichst auch ihrer Erklärung“.³⁵

Würde man das Vorhaben eines Vergleichs von Bündnisverträgen allerdings auf alle Bündnisschlüsse der Universalgeschichte oder der Geschichte Europas übertragen, wie es ansatzweise die Politikwissenschaft oder die Völkerrechtswissenschaft versucht, so ist zu befürchten, dass man am Ende vielleicht nicht gerade mehr erfährt, als dass Bündnisse geschlossen (und beendet) wurden; dieses in der Regel, um sich im Bund mit einer anderen Macht gegen mögliche Gefahren abzusichern.³⁶ Vorliegende Studie hat jedoch, wie oben mit Bezug auf die Julikrise 1914 bereits deutlich gemacht werden sollte, auch ein Interesse am historischen Kontext. Der Rahmen der Arbeit wird deshalb sowohl zeitlich als auch räumlich eingefasst:

Da als Endpunkt der Arbeit die mächtepolitische Konstellation von 1914, d.h. das Ende des europäischen Bündnissystems³⁷ bestimmt wird, ist der Beginn der Untersuchung mit der (allmählichen) Formierung dieser mächtepolitischen Konstellation angesetzt – dem Jahr 1714. Seit den großen Friedensschlüssen von 1713/14 (Utrecht) bilden die (Groß-)Mächte England, Frankreich, Preußen (bzw. Deutschland), Österreich(-Ungarn) und Russland den Rahmen, in dem sich über die Revolutionskriege hinaus die Strukturgeschichte des europäischen Mächte- bzw. Staatensystems darstellt.³⁸ Es erscheint somit sinnvoll, den Rahmen der Analyse einzugrenzen auf diesen später auch als *Pentarchie* bezeichneten Kreis der

³⁵ Vgl. Kaelble, H., *Der historische Vergleich. Eine Einführung zum 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M./New York 1999, S. 13. Vgl. Bloch, M., *Für eine vergleichende Geschichtsbetrachtung der europäischen Gesellschaften* (*Pour une histoire comparée des sociétés européennes*, 1928), in: Middell, M. und Stammer, S. (Hrsg.), *Alles Gewordene hat Geschichte. Die Schule der Annales in ihren Texten 1929–1992*, Leipzig 1994, S. 121–167.

³⁶ Vgl. z.B. die Aussage: „The purpose of the alliance is to combine the power of the allies against their common enemy“, zit. Kulski, W., *International Politics in a Revolutionary Age*, New York 1968, S. 115.

³⁷ Nach dem Ersten Weltkrieg wird man aufgrund der nun stärkeren Präsenz der USA eher von einem Weltstaaten-, denn von einem europäischen Bündnissystem sprechen. Vgl. zum „end of the European primacy“ u.a. bei: Bridge/Bullen 1980, u.a. S. 173.

³⁸ Vor allem seit Rankes Essay *Die Großen Mächte* von 1833 begreift man das Mächtesystem des 18. Jhdts. als ein Beziehungsgeflecht von diesen fünf Großmächten (vgl. Leopold v. Ranke, *Sämtl. Werke*, Bd. 24, Leipzig 1872, S. 1–40). Zum Begriff des ‚Staatensystems‘ vgl. u.a. auch bei: Pommerin, R., *Das europäische Staatensystem zwischen Kooperation und Konfrontation 1739–1856*, in: Neuhaus, H. (Hrsg.), *Aufbruch aus dem Ancien Regime. Beiträge zur Geschichte des 18. Jahrhunderts*, Köln u.a. 1993, S. 79–99.

fünf Mächte³⁹, d.h. auf Bündnisschlüsse bzw. Bündnisverträge zwischen mindestens zwei der genannten Staaten.

Um die Umsetzung des Vergleichs von Bündnisverträgen aus einer Zeitspanne von nicht weniger als 200 Jahren zu ermöglichen, wird der genannte Zeitraum in sechs einzelne Abschnitte, deren Anfang und Ende sich an den wichtigsten strukturellen oder personellen Veränderungen der europäischen Geschichte orientieren, unterteilt: 1714–1739 (Das Bündnis in der Epoche nach Utrecht), 1740–1789 (Das Bündnis in der Epoche Friedrichs des Großen), 1790–1814 (Das Bündnis in der Epoche der Französischen Revolution und Napoleons), 1815–1849 (Das Bündnis in der Epoche nach dem Wiener Kongress), 1850–1889 (Das Bündnis in der Epoche Bismarcks), 1890–1914 (Das Bündnis vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges). Diese Unterteilung ermöglicht zum einen den synchronen Vergleich in einem Zeitraum: D.h. man kann z.B. den Fragen nachgehen, ob es Gemeinsamkeiten im Bündnisverständnis gab, ob zu gewissen Zeiten eine einheitliche Form des Bündnisvertrags vorlag oder ob zumindest einheitliches Vokabular bei der Abfassung der Verträge benutzt wurde. Zum anderen kann durch eine Unterteilung in verschiedene Abschnitte auch ein diachroner Vergleich zwischen den einzelnen Zeiträumen unternommen werden: D.h. es können Fragen gestellt werden, wie: Änderten sich Form und Vokabular der Verträge? Oder: Inwieweit war das Bündnis abhängig von Herrscherwechseln, bzw. veränderte es sich aufgrund einschneidender Ereignisse? Zusätzlich eröffnet sich aufgrund dieser Unterteilung des Zeitraumes in sechs thematische Abschnitte auch die Möglichkeit, Schwerpunkte zu setzen, z.B. auf das Bündnisverständnis einzelner, die Bündnispolitik besonders prägende Personen oder Staaten (z.B. Kapitel II: Friedrich der Große; Kapitel III: Napoleon I.; oder Kapitel V. und VI: Großbritannien und Deutsches Kaiserreich). Gleichzeitig kann damit auf andere, hier weniger interessierende Details verzichtet werden. Dies ist nicht nur ein willkommener Nebeneffekt, sondern – im Rahmen einer über 200 Jahre europäischer Geschichte umgreifenden Betrachtung – schlichtweg Voraussetzung für das Gelingen des Projektes.

Vor dem Hintergrund dieser methodischen Vorüberlegungen stellte sich die Frage nach der Auswahl der in und zwischen den genannten Zeiträumen zu vergleichenden Verträge innerhalb des Kreises der genannten fünf Mächte. Die Frage stellte sich zum einen deshalb, da in keiner der zahlreichen Überblicksdarstellungen zur Geschichte Europas vollständige Angaben oder Aufzählungen zu allen relevanten Bündnisverträgen in einem bestimmten Zeitraum vorliegen. Und auch in der Forschung werden die Verträge nicht immer einheitlich bezeichnet oder beschrieben, ebenso wie in den Quellenpublikationen oftmals zwischen den unterschiedlichen Betitelungen ‚alliance‘, ‚convention‘, ‚treaty‘ oder auch nur ‚declaration‘ gewechselt wird. Zum anderen sind fragliche Verträge auch keineswegs in

³⁹ Der Begriff ‚Pentarchie‘ beschreibt die Vorstellung, dass ein ‚System‘ von fünf Großmächten die europäische Politik bestimme, kontrolliere und in geordnete Bahnen lenke. Wenn auch dieser Begriff erst nach dem Wiener Kongress vertraglich und völkerrechtlich fassbar erscheint, war er in der Publizistik des ausgehenden 18. Jahrhunderts verankert und „damit kein Konstrukt“. Duchhardt, H., *Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700–1785*, Paderborn 1997, S. 9f.

den Originalen konsequent als ‚Allianzvertrag‘ oder ‚Bündnisvertrag‘ über- oder beschrieben, so dass für einzelne Zeitabschnitte – wie insbesondere z.B. für 1790 bis 1814 oder auch 1890 bis 1914 – die Frage, welcher Vertrag als Bündnis in den Vergleich einzubeziehen ist, nicht einfach beantwortet werden kann. Zudem gibt es auch Verträge, wie z.B. die sog. ‚Entente Cordiale‘ zwischen Frankreich und Großbritannien von 1904, die zwar formal keineswegs eindeutig als Bündnisse identifiziert werden können, die jedoch später nicht nur von der Forschung, sondern auch von den Zeitgenossen selber durchaus als Bündnisse bezeichnet und auch entsprechend wirksam wurden. Im Rahmen vorliegender Untersuchung sind aber gerade auch diese Verträge von Interesse. Schließlich soll das Instrument ‚Bündnis‘ bzw. ‚Allianz‘, deren Begriffe im Folgenden sinngleich verwendet werden⁴⁰, in dieser Studie dem Wortsinn nach (lat. *alligare* = anbinden, verbinden) eher allgemein, d.h. mit einem möglichst unvoreingenommenen Blickwinkel, mit dem auch Ausnahmen oder Veränderungen der Bündnisse erfasst werden können, verstanden werden: Als vertraglich fixierter, politischer Zusammenschluss zwischen zwei oder mehreren souveränen Staaten zu einem bestimmten Zweck, wie z.B. zur gegenseitigen Verteidigung.⁴¹ In diesem Sinne musste die Auswahl der relevanten Verträge möglichst umfassend getroffen werden.

Hier vorgestellte Konzeption schließt sich somit einer Überlegung an, die schon H.-G. Haupt und J. Kocka über „Methoden, Aufgaben und Probleme“ des Historischen Vergleichs herausgestellt haben:

Äpfel und Birnen darf man nicht vergleichen, wenn man die Vorzüge und Nachteile verschiedener Apfelsorten gewichten will. Man darf und sollte dagegen Äpfel und Birnen

⁴⁰ Seit dem 17. Jahrhundert trat im Deutschen neben den Begriff ‚Bündnis‘ die aus dem französischen Wort ‚alliance‘ entwickelte Bezeichnung ‚Allianz‘, vgl. engl. ‚alliance‘. Das französische Substantiv gehörte zum altfranzösischen Verb ‚alleir‘ (anbinden, verbinden), welches wiederum auf lat. ‚alligare‘ (anbinden, verbinden) zurückgeht. Vgl. dazu: Kluge, F., Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 22. überarb. Aufl., Berlin u.a. 1989, S. 20, rechte Spalte. Vgl. zur „politischen Sinnlichkeit“ von ‚Bündnis‘, ‚Allianz‘, ‚Alliance‘: R. Koselleck über „Bund, Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat“, in: Brunner, O., Conze, W. und Koselleck, R. (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd.1–8, Stuttgart 1972ff. (zit. GGB), hier Bd. 1, S. 582–671.

⁴¹ Vgl. ähnlich zur Frage der Definition von Allianzen schon bei Erich 1907, S. 15: Es scheint „notwendig, den Allianz-begriff ausschließlich für gewisse Arten politischer Verträge vorzubehalten: Auch mit dieser Beschränkung wird die Klassifizierung nicht in jedem Einzelfalle allzu leicht sein: Als Bündnis- oder Allianzverträge im eigentlichen Sinn sind diejenigen völkerrechtlichen Verträge zu bezeichnen, welche mit Aufbietung der erforderlichen staatlichen – insbesondere der kriegerischen – Machtmittel seitens der Vertragsparteien gewisse politische Ziele verfolgen“. Vgl. dagegen die bereits enger gefasste Bündnisdefinition von Dischler, L. (in: Schlochauer, H.-J. (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Berlin 1960, S. 259f.): „Bündnisse (Allianzen) sind Verträge zwischen zwei oder mehreren unabhängigen Staaten, die auf gegenseitige Verteidigung bei einem Angriff im Kriegsfall oder auf die Vornahme eines gemeinsamen Angriffes oder auch auf beide Zwecke gerichtet sind.“ Vgl. Ebd.: „Durch das Fehlen gemeinsamer politischer Organe unterscheiden sich Bündnisse von Staatenbünden.“

vergleichen, wenn man Obst untersucht. Klar werden muß man sich vor oder zu Beginn des Vergleichs, *in welcher Hinsicht* man vergleichen will.⁴²

Folgende drei Kriterien, von denen jeweils mindestens eines erfüllt sein musste, wurden letztendlich bei der Auswahl der Verträge vorausgesetzt: 1.) Der fragliche Vertrag wird von der Forschung bzw. von den jeweiligen Editoren der benutzten Vertragspublikationen als ‚Allianz‘/‚Bündnis‘ ausgewiesen; 2.) der Vertrag wird im Vertragstext ausdrücklich als ‚Bündnis‘/‚Allianz‘ beschrieben, wobei unter dieses Kriterium auch Erneuerungs- bzw. Verlängerungsverträge von Bündnissen, nicht aber Beitrittserklärungen zu bestehenden Bündnissen fallen;⁴³ 3.) der Vertrag wird von den Zeitgenossen als ‚Allianz‘/‚Bündnis‘ bezeichnet bzw. so interpretiert und eingesetzt.

Verträge, bei denen sich die Zuordnung als schwierig darstellt, werden jeweils ausführlicher diskutiert bzw. die Entscheidung, warum der bestimmte Vertrag in den Vergleich aufgenommen wird oder nicht, wird in den Anmerkungen begründet. Bei den eindeutigen Verträgen, die in den Texten selber als ‚Allianzen‘ bestimmt sind, oder die trotz formaler Uneindeutigkeiten als berühmte ‚Bündnisse‘ in die Geschichte Europas eingegangen sind (z.B. die genannte ‚Entente Cordiale‘ von 1904) wird die Aufnahme in den Vergleich dagegen nicht weiter erläutert.

Mit diesen Prämissen ergibt sich ein Rahmen der Untersuchung, in deren Zentrum der Vergleich von 114 ausgewählten Bündnisverträgen steht (vgl. Anhang, Quellen: die Bündnisverträge 1714–1914). Um dieses Zentrum, d.h. den Vergleich der Verträge auch in einen Bezug zum jeweiligen historischen Kontext zu setzen, um Einwirkungen bzw. Auswirkungen von historischem Hintergrund nicht nur auf die Bündnisverträge, sondern vor allem auch auf das Bündnisverständnis der Akteure einzubeziehen und zu hinterfragen, erschien es sinnvoll, diesen Mittelpunkt der Arbeit – d.h. den Vergleich der Bündnisverträge – durch zwei weitere Untersuchungsschritte zu vervollständigen. So ergab sich folgendes Gerüst der Untersuchung, nach dem die sechs einzelnen Zeiträume zwischen 1714–1914 in jeweils drei Schritten ‚bearbeitet‘ werden:

1.) Zunächst in Form einer ereignisgeschichtlichen Darstellung bzw. einer Einordnung der Bündnisschlüsse in ihren historischen Kontext, wobei auch die jeweiligen wichtigsten Protagonisten der Bündnispolitik vorgestellt werden. In diesem Zusammenhang kann zum einen die oben gestellte Frage nach der Auswahl der Bündnisverträge genauer beantwortet werden. Zum anderen lassen sich bereits mögliche Besonderheiten der Bündnispolitik in den einzelnen Abschnitten, z.B. häufige Bündnisbrüche oder Bündniswechsel herausarbeiten. Ebenfalls kann ein Blick auf das jeweilige vertragliche Umfeld der Allianzen (Stehen die Bündnisse in der Nähe anderer internationaler Verträge oder eher für sich allein?) geworfen werden, was insbesondere für den Zeitraum 1890–1914 zu weiteren Er-

⁴² Haupt, H.-G. und Kocka, J. (Hrsg.), *Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung*, Frankfurt a.M. 1996, S. 9–46.

⁴³ Beitrittserklärungen wurden vor allem deshalb nicht in den Vergleich aufgenommen, da sich diese aufgrund ihrer knappen, wenig veränderbaren Form, die den Inhalt des Bündnisvertrages weder zitiert noch verändert, nicht für den Vergleich von Bündnisverträgen eignen.

kenntnissen führt. Oben genannte, auch ältere⁴⁴ Forschungsarbeiten zu einzelnen Bündnissen bzw. zu ausgewählten Bündnispolitiken und zur Geschichte der internationalen Beziehungen in Europa werden in diesen Zusammenhang möglichst umfassend gesichtet. Für die Darstellung einzelner Ereignisse oder einzelner Persönlichkeiten der europäischen Geschichte werden dagegen vor allem aktuelle, auf der vorangegangenen Forschung aufbauende Untersuchungen (z.B. J. Willms zu Napoleon oder Stamm-Kuhlmann zu Friedrich Wilhelm III.) einbezogen. Die Vollständigkeit der Darstellung der einzelnen Zeitabschnitte wird nicht angestrebt.

2.) Als zweiter Schritt folgt der zentrale Teil, d.h. der Vergleich der relevanten Verträge. Der Vergleich wird zunächst synchron (Vergleich innerhalb des Zeitabschnittes), dann zunehmend diachron (Vergleich auch zwischen den Zeitabschnitten) vorangetrieben. Dabei werden in jedem einzelnen Abschnitt drei gleichlautende Fragen an die einzelnen ‚Vertragspakete‘ gestellt. Erstens: Wie stellt sich die *Form der Verträge* dar, bzw. gibt es Unterschiede, Gemeinsamkeiten oder Veränderungen in den Formen? Zweitens: Wie stellt sich der *Inhalt der Verträge* dar, d.h. gibt es inhaltliche Übereinstimmungen, so dass man z.B. eine allgemeine, gesamteuropäische Bündnisdefinition wagen kann? Und drittens: Sind in den Verträgen Bemühungen um eine *Absicherung der Bündnisse* feststellbar, d.h. legen einzelne oder eventuell mehrere Parteien zu einem bestimmten Zeitpunkt besonderen Wert z.B. auf die eventuell vertraglich fixierte Dauer der Verträge, die eigene Vertragstreue oder die Zuverlässigkeit der Bündnispartner? Zur kompakteren Darstellung der zahlreichen Antworten auf diese Fragen und zur besseren Vergleichbarkeit der einzelnen Ergebnisse in/zwischen den Zeitabschnitten wird hierbei auch auf das Hilfsmittel der tabellarischen Darstellung, d.h. der Aufstellung von Statistiken zurückgegriffen. Diese Tabellen verstehen sich aber ausdrücklich ‚nur‘ als – allerdings sehr nützliche – Hilfsmittel auf dem Weg zum besseren Verständnis der Ergebnisse und nicht als ‚amtliche‘ Statistiken. Schließlich stellen die teilweise bis über dreißig Artikel langen Verträge oft sehr komplexe ‚Gebilde‘ dar, deren Inhalte sich nur aushilfsweise in Form von Zahlen und Prozentsen wiedergeben lassen.

3.) In einem dritten und letzten Untersuchungsschritt wird schließlich durch eine Zusammenschau der Ergebnisse aus den zwei vorangegangenen Untersu-

⁴⁴ Schon Lothar Gall hat 1997 darauf hingewiesen, dass „das Bild jener spezifisch außenpolitischen Vorgänge und Entwicklungen vielfach von der älteren Forschung bestimmt bleibt und von hier nicht selten versatzstückhaft in neuere Untersuchungen übernommen wird“. Vgl. Gall, L., *Europa auf dem Weg in die Moderne 1850–1890*, München 1997 (3., überarbeitete und erweiterte Auflage), S. 189. In diesem Sinne werden mit Bezug auf die Ereignisse rund um einzelne Bündnisse auch ältere Gesamtdarstellungen zur Geschichte der internationalen Beziehungen einbezogen: z.B. Windelband, W., *Die auswärtige Politik der Großmächte in der Neuzeit. Von 1494 bis Versailles*, Darmstadt 1964 (Nachdruck der erweiterten 5. Auflage, Essen 1942; Erstauflage 1922); Petrie, Sir Ch., *Diplomatie und Macht. Eine Geschichte der Internationalen Beziehungen 1717–1933*, Zürich/Freiburg 1950 (Titel d. Original-Ausgabe: *Diplomatic History 1713–1933*, London 1946). Zur europäischen Geschichte: Mommsen, W., *Geschichte des Abendlandes. Von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart 1789–1945*, München ²1960.

chungsschritten der Versuch einer Bestimmung des gemeinsamen oder unterschiedlichen, des gleichbleibenden oder wechselnden Bündnisverständnisses in Europa in den jeweiligen Abschnitten unternommen. Zur Untermauerung der Resultate wird dabei auch ein ergänzender Blick auf persönliche Quellen sowie auf zeitgenössisches politisches Schrifttum geworfen, ebenso wie auch zeitgenössische völkerrechtliche Schriften auszugsweise einbezogen werden. Denn immerhin standen zeitgenössische völkerrechtstheoretische Publikationen nicht selten „in vielen, ja allen Staatskanzleien“ und wirkten so auf die politische Praxis ein.⁴⁵ Vollständigkeit wird hier allerdings wiederum nicht angestrebt. Auf eine Archivarbeit konnte bei beiden Quellengruppen erstens des zeitgenössischen, politischen und völkerrechtstheoretischen Schrifttums und zweitens der Bündnisverträge weitestgehend verzichtet werden:

Seit Beginn der Sammlung bzw. Aufzeichnung von internationalen Vertragsurkunden ab ca. 1800 liegen alle bekannten Bündnisverträge (ab spätestens ca. 1648) in gedruckter Form vor. Hier wird in der Regel auf die mehr als 230 Bände umfassende, zwischen 1969 und 1980 erschienene Vertragssammlung von Clive Parry zurückgegriffen.⁴⁶ Alle bis dahin vorhandenen Vertragspublikationen sind hierin vereint und sowohl in der Originalsprache als auch, wenn möglich, in den verschiedenen Sprachen der Bündnispartner abgedruckt. Ergänzend einbezogen werden v.a. für Übersetzungen ins Englische oder Deutsche unter anderen: Jenkinson, Chalmers, Martens, Hertslet, Loewe und Stoecker.⁴⁷ Auch für die zweite Quellengruppe der persönlichen Zeugnisse und des politischen bzw. völkerrechtlichen Schrifttums liegt eine große Auswahl an gedruckten Quellen, d.h. an politischen Testamenten, Briefen, Memoiren und Abhandlungen vor.

⁴⁵ Steiger 1999, S. 31. Der Einbezug zeitgenössischer völkerrechtlicher Schriften erfolgt somit trotz eines möglichen Einwands, die klassische Völkerrechtstheorie sei „nicht viel mehr als eine Chimäre“ und habe „mit der geschichtlichen Realität wenig zu tun“, so wie auch gelegentlich der Völkerrechtswissenschaft „der Rechtscharakter überhaupt“ abgesprochen wird, vgl. Fisch, J., *Die europäische Expansion und das Völkerrecht*, Stuttgart 1983, S. VIII.

⁴⁶ Parry, C. (Hrsg. und fortgeführt von Ferry, D.), *The consolidated treaty series 1648/49–1918*, New York 1969–1980.

⁴⁷ Jenkinson, Ch. (Hrsg.), *Collection of all the Treaties of Peace, Alliance, and Commerce between Great Britain and other Powers. From the Treaty signed at Munster in 1648 to the Treaties signed at Paris in 1783*, 3 Bde, London 1785; Chalmers, G. (Hrsg.), *A Collection of Treaties between Great Britain and other Powers*, Bd. 1 (von 2), London 1790; Martens, F. (Hrsg.), *Recueil des Traités et Conventions, conclus par La Russie avec les Puissances Étrangères*, Bd. IV: Impr. Du Ministère des voies de communication, St. Pétersbourg 1874, Bd. V: *Traités Avec L'Allemagne 1656–1762*, St. Petersburg 1880 (Nachdruck Nendeln/Liechtenstein 1969); Hertslet, E. (Hrsg.), *The map of Europe by treaty: showing the various political and territorial changes which have taken place since the general peace of 1814*, 4 Bde., London 1875; Loewe, V. (Hrsg.), *Preussens Staatsverträge aus der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I.*, Leipzig 1913; Stoecker, H. (Hrsg.), *Handbuch der Verträge 1871–1964*, Berlin 1968.

Kapitel I. Das Bündnis in Europa, 1714–1739 – Die Epoche nach Utrecht

1. Europa um 1714

1.1. Der Spanische Erbfolgekrieg und das Gleichgewicht der Kräfte

Während des 16. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts war das von den Habsburgern regierte Spanien die vorherrschende Macht in Europa gewesen.¹ Unter der Regierung Philipps IV. (reg. 1621–1665) hatte diese Vormachtstellung jedoch schrittweise abgenommen, und Frankreich, seit 1661 von dem „begabtesten Thronerben der Neuzeit“², Ludwig XIV., regiert, hatte begonnen, an seine Stelle zu rücken, wobei auch Ansprüche auf den spanischen Thron erhoben wurden. Mit dem Tod des letzten spanischen Habsburgers, Karl II. (reg. 1665–1700), der testamentarisch den zweiten Sohn des Dauphins, Philipp von Anjou (1683–1746), als Thronerben eingesetzt hatte³, entwickelte sich die Spanische Erbfolge zu einem Reibungspunkt der gesamten europäischen Staatenwelt. Denn nicht nur Kaiser Leopold I. (reg. 1658–1705) dachte keineswegs daran, seine Ansprüche auf den spanischen Thron fallen zu lassen, sondern auch England verfolgte ein Hinüberwachsen Frankreichs nach Spanien mit Sorge, wie es König Wilhelm III. (1650–1702) in einer Thronrede (1701) vor dem englischen Unterhaus formulierte:

Dadurch, daß der König von Frankreich seinen Enkel auf den spanischen Thron setzt, wird es ihm möglich, das übrige Europa zu unterdrücken (...). Dies berührt England auf (...) empfindlichste Weise, in Beziehung auf den Handel (...) und in Bezug auf einheimische Sicherheit und Frieden (...).⁴

¹ Vgl. hierzu u.a. Weithmann, M., *Stichwort Habsburger*, München 1993, S. 26f.

² So der Historiker Lord Acton (1834–1902) über Louis XIV., zit. nach: Petrie, Sir Ch., *Diplomatie und Macht. Eine Geschichte der Internationalen Beziehungen 1717–1933*, Zürich/Freiburg 1950, S.15f.

³ Das Testament Philipps IV. übergab den zuvor zwischen Kaiser, Frankreich und England geschlossenen Kompromiss, die Thronfolge an den zweiten Sohn Kaiser Leopolds I. zu übergeben, dafür aber die spanischen Besitzungen in Italien an Frankreich abzutreten. Vgl. u.a. Petrie 1950, S. 20f.

⁴ Zit. nach: Schulze, H. und Paul, I. U. (Hrsg.), *Europäische Geschichte. Quellen und Materialien*, München 1994, S. 161.

Wollte man dieses Szenario vermeiden, seien rasche und wirksame „Gegenmaßnahmen“, nämlich Bündnisse mit den anderen Mächten des Kontinents, gefordert.⁵ Somit schlossen sich noch im selben Jahr unter der Führung König Wilhelms III. England, Österreich, die Generalstaaten und ab 1703 auch Preußen, das Reich, Hannover, Portugal und Savoyen gegen Ludwig XIV. und seinen von ihm in Spanien inthronisierten Enkel in der sog. Haager Allianz zusammen. Auf der Seite Frankreichs standen die Kurfürsten von Köln und Bayern und bis 1703 auch Savoyen.⁶ Im folgenden Spanischen Erbfolgekrieg (1701–1713/14) erzielte die Allianz ab 1704 „glänzende Erfolge“⁷, so dass die Verbündeten einen baldigen Zusammenbruch Frankreichs und eine rasche Nachfolgeregelung für Spanien zugunsten des jüngeren Bruders des Kaisers, Erzherzog Karl, erwarteten. Als jedoch im Frühjahr 1711 Kaiser Joseph starb und der Anwärter auf das spanische Erbe, Erzherzog Karl, dessen Nachfolge als Kaiser Karl VI. antrat, wendete sich das Blatt: Nun befürchtete das inzwischen von Königin Anna (1702–1714) regierte England eine neue Machtkonzentration, diesmal unter österreichischer Führung, die es, wie zuvor die französische, zu verhindern galt. Außerdem war man in England den kostspieligen und langwierigen Krieg leid, was mit der Ablösung der Whigs durch die Tories bereits innenpolitische Konsequenzen nach sich gezogen hatte.⁸ Somit entschloss sich London im Alleingang zum Frieden mit Frankreich, der am 31. März/11. April 1713⁹ in Utrecht unterzeichnet wurde. Der britische Diplomat Matthew Prior äußerte sich dazu im Juli 1714 mit den Worten:

The War ist ended, The Allyances by which it was carryed on are dissolved, and the good Harmony which subsisted between the Powers engaged in it against France and Spain is extremely altered.¹⁰

⁵ Ebd.

⁶ Zur Haager Allianz von 1701 (die eine Erneuerung der sog. ‚Großen Allianz‘ von 1689 gegen Ludwig XIV. darstellte) vgl. u.a. Preuß, G. F., König Wilhelm III., Bayern und die Große Allianz 1701, in: HZ 93 (1904), S. 13–229; vgl. Jarnut-Derbolav, E., Die Österreichische Gesandtschaft in London (1701–1711). Ein Beitrag zur Geschichte der Haager Allianz, Bonn 1972. Zum historischen Savoyen im 18. Jhd. vgl. bei Duchhardt, H., Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700–1785, Paderborn 1997, S. 194–197.

⁷ Braubach, M., Die Friedensverhandlungen von Utrecht und Rastatt 1712 bis 1714, in: HJb 90 (1970), S. 284–298, hier S. 285.

⁸ Vgl. Kettenacker, L. Georg I. 1714–1727, in: Wende, P. (Hrsg.), Englische Könige und Königinnen. Von Heinrich VII. bis Elisabeth II., München 1998, S. 188–203, hier S. 189. Vgl. Duchhardt 1997, S. 259; vgl. Braubach 1970, S. 285. Zum englischen Zweiparteiensystem vgl. bei Mandrou, R., Staatsräson und Vernunft. 1649–1775, Berlin 1998 (Fotomechanischer Nachdruck der Propyläen Geschichte Europas, Bd. 3, 1981), S. 173, linke Spalte. Vgl. Kluxen, K., Das Problem der politischen Opposition. Entwicklung und Wesen der englischen Zweiparteienpolitik im 18. Jahrhundert, Freiburg/München 1956, bes. S. 41ff. und S. 103ff.

⁹ Die folgenden Zweifach-Datierungen resultieren aus der uneinheitlichen Einführung des gregorianischen Kalenders im Jahr 1582. Nachdem die katholischen Länder die neue Zählung von Papst Gregor XIII., die im 17. Jahrhundert zehn und im 18. Jahrhundert elf Tage vor der alten, der Julianischen Zählung lag, gleich übernommen hatten (1582 Frankreich, 1583 Österreich, das Herzogtum Preußen im Jahr 1610), folgte das protestantische England erst 1752 und Russland sogar erst 1918.

¹⁰ Matthew Prior am 29. Juli 1714, in: Chance, J. F. und Legg, L. G. W. (Hrsg.), British Diplomatic Instructions (= BDI), 1689–1789, 7 Bde., London 1922–1934, hier Bd. 2, S. 74.

Mit diesem Ausscheren aus der Allianz folgte die englische Politik einer Idee, die schon seit der Antike, besonders aber seit dem 17. Jahrhundert in Europa kursiert hatte und die nun mehr und mehr in die politische Realität Einzug fand: der Idee des europäischen ‚Mächtegleichgewichts‘ bzw. der *balance of power*.¹¹ Diese Idee eines Gleichgewichts war zunächst im naturwissenschaftlichen Weltbild Galileis (1564–1642) und später bei Isaac Newton (1643–1727) entwickelt worden, mit der Theorie, dass über den berechenbaren Einzelmomenten eine Gesamtordnung liegt, die sich aus der Mechanik der anziehenden und abstoßenden Kräfte von selbst ergibt. Hieraus resultierte die Vorstellung, dass Kräfte sich ausgleichen und es dadurch zu einem Ruhezustand kommt.¹² Diese Idealvorstellung eines Ruhe fördernden Gleichgewichtszustandes war ab dem 16. Jahrhundert auf mehrere gesellschaftliche Bereiche, z.B. auf die Ökonomie, die Astronomie und die Kunst übertragen worden.¹³ In England hatte das Gleichgewichtsmodell als Vorstellung von einer innerstaatlichen Balance zwischen Legislative und Exekutive schon vor 1714 Einzug in die Innenpolitik gefunden.¹⁴ Und in Frankreich war z.B. die Politik eines Friedens- bzw. Gleichgewichtssystems auf der Basis von Bündnissen propagiert worden: durch einen Zeitgenossen und Kritiker Ludwigs XIV., Francois de Salignac de la Mothe-Fénelon (1651–1715). Fénelon hatte das Fehlen eines einheitlichen, kodifizierten Rechts für die Beziehungen zwischen den Staaten diagnostiziert und beschrieb deshalb die Notwendigkeit, dem Expansionsstreben einzelner, souveräner Herrscher Bündnisse entgegenzusetzen.¹⁵ Und zwar Defensivallianzen (*ligues défensives*), mit denen das Gleichgewicht dadurch wieder hergestellt werden könne, dass der leichteren Waagschale ein Gewicht hinzugefügt würde; oder Offensivallianzen (*ligues offensives*), mit denen der schwereren Waagschale ein Gewicht genommen werden solle. Oder schließlich Schutzbündnisse zwischen kleineren Staaten, wobei nach Fénelon das Ziel der Bündnisse in der Herstellung und Sicherung des Gleichgewichts als Grundlage einer dauerhaften Friedensordnung in Europa liegen sollte.¹⁶

¹¹ Die deutsche Bezeichnung „Gleichgewicht“ als Übersetzung des lateinischen Begriffes „*aequilibrium*“ kursierte ab dem 18. Jhd. als ebenbürtige politische Vokabel neben „Balance“; vgl. Fenske, H., Gleichgewicht, in: GGB, Bd. 2, S. 959–996, hier S. 960.

¹² Vgl. Kluxen, K., Zur Balanceidee im 18. Jahrhundert, in: Berding, H. (Hrsg. u.a.), Vom Staat des Ancien Regime zum Modernen Parteienstaat, München/Wien 1978, S. 41–58, hier S. 42. Vgl. Hutter, K. (Hrsg.), Die Anfänge der Mechanik. Newtons Principa gedeutet aus ihrer Zeit und ihrer Wirkung auf die Physik, Berlin u.a. 1898.

¹³ Vgl. Duchhardt 1997, S. 11ff. Vgl. bes. Kluxen 1978; vgl. Gruner, W. D. (Hrsg.), Gleichgewicht in Geschichte und Gegenwart, Hamburg 1989.

¹⁴ Vgl. Sheehan, M., The Development of British Theory and Practice of the Balance of Power before 1714, in: History 73 (1988), S. 24–37.

¹⁵ Vgl. Fénelon, Oeuvres complètes (hrsg. von Gosselin, M.), Bd. VII., S. 98: „Il faut compter qu'à la longue la plus puissance prévaut toujours, et renverse les autres, si les autres ne se réunissent pour faire le contre-poids.“

¹⁶ Vgl. Fénelon, Oeuvres complètes, Bd. VII, S. 99. Zur Theorie der internationalen Beziehungen bei Fénelon vgl. bes. Pekarek, M., Absolutismus als Kriegsursache. Die französische Aufklärung zu Krieg und Frieden, Stuttgart u.a. 1997, S. 58–62.

In Artikel 2 des Utrechter Friedensvertrags zwischen England und Spanien wurde diese Idee eines Gleichgewichts nun gepriesen als:

(...) the best and most solid foundation of a mutual friendship, and of a concord which will be lasting on all sides.¹⁷

Somit war die Vorstellung eines Gleichgewichts in Verbindung mit dem Wunsch nach Friedenswahrung auf die Politik zwischen den Staaten übertragen worden. D.h., die Beziehungen der europäischen Mächte untereinander wurden quasi als mechanischer Zusammenhang, als ‚Staatsystem‘ verstanden.¹⁸ Dies bedingte, dass Bewegung an der einen Stelle Bewegung an der anderen Stelle zur Folge haben musste. Im Interesse eines solchen Gleichgewichtssystems, das nur funktionieren konnte, wenn alle Seiten der Staaten-Waage gleich ‚schwer‘, d.h. gleich mächtig blieben, hieß es in Artikel IV des Utrechter Friedensvertrags zwischen England und Frankreich folgerichtig:

(...) la suereté et la liberté de l'Europe ne pouvoient pas absolument souffrir que les Couronnes de France et d'Espagne fussent réunies sur une même teste (...).¹⁹

Diesem Prinzip der Machtaufteilung und des Machtausgleichs verdanken die Utrechter Friedensverträge ihre Bedeutung als Eckdatum der internationalen Beziehungen. Denn der Friede von Utrecht wird von der Völkerrechtswissenschaft mit dem Westfälischen Frieden (1648) und den Wiener Verträgen von 1815 in die Reihe der großen Friedensinstrumente, „die gleichsam die Bedeutung europäischer Verfassungsurkunden erlangt haben“ gestellt, wobei einheitlich die Überzeugung vertreten wird, das Gleichgewichtsprinzip „*iustum potentiae aequilibrium*“ sei hiermit „in den Rang eines völkerrechtlichen Prinzips“, d.h. zum Verfassungsge-
setz des *Droit public* de l'Europe gehoben worden.²⁰

¹⁷ Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen England – Spanien, 2./13. Juli 1713 (Utrecht), Artikel 2, in: CTS, Bd. 28, S. 295f.

¹⁸ Die Verwendung des Begriffes ‚System‘ war für das 18. Jahrhundert charakteristisch. Bezeichnet wurde damit z.B. eine „über lange Zeit geübte, regelmäßige und regelkonforme Praxis, eine hierarchische Ordnung von Dingen (...) oder auch bestimmte Aspekte der Harmonie musikalischer Töne“ (Kleinschmidt, H., *Geschichte der internationalen Beziehungen*. Ein systemgeschichtlicher Abriss, Stuttgart 1998, S. 187). Für das Beziehungsgefüge der Staaten war das Wort ‚System‘ schon seit Beginn des 17. Jahrhunderts in Gebrauch. So hatte z.B. der niederländische Völkerrechtler Hugo Grotius (1583–1645) den Begriff ‚Staatsystem‘ als Bezeichnung für Bündnisse zwischen rechtlich gleich gestellten Souveränen benutzt. Besonders im 18. Jahrhundert verband sich im Bereich der internationalen Beziehungen der System-Begriff eng mit der Metapher der Maschine und mit Theorien über das Gleichgewicht. Auch der spätere preußische König Friedrich II. war vor seiner Thronbesteigung ein Anhänger des Gleichgewichts- und des System-Begriffes, bevor er sich später auf den Begriff der ‚Staatsräson‘ zurückzog. Vgl. zum Themenkomplex bes. Kleinschmidt 1998, S. 156f., 165f., 187ff.

¹⁹ Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Großbritannien und Frankreich, 31. März (11. April) 1713, Artikel 6, in: CTS, Bd. 28. (Orthographie/Grammatik des Vertragstextes, wie in nachfolgenden Quellenzitaten durchgängig, d.h. wenn nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, unverändert übernommen).

²⁰ Vgl. u.a. Grewe, W. G., *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1984, S. 328.

1.2. Die europäische Staatenwelt nach den Friedensschlüssen von 1713/14 und 1721

Das Vertragspaket, welches im Wesentlichen auf schon im Vorfeld getroffenen Abmachungen zwischen England und Frankreich beruhte und das den Alliierten, „die sich eklatant übergangen fühlen mußten“²¹, auf dem Kongress zu Utrecht vorgelegt wurde, enthielt vor allem für England günstige Regelungen.²² Neben der Anerkennung der Thronfolgeregelung zugunsten des Hauses Hannover²³ wurden ihm aus spanischen Ländereien die handelspolitisch wichtigen Stützpunkte Gibraltar und Menorca zugeteilt und zusätzlich Begünstigungen im spanischen Handel eingeräumt. Dazu musste Frankreich Besitzungen in Amerika, das ehemals französische Neufundland und Neuschottland, an London überschreiben.²⁴

Hierdurch wurde Frankreich, wie auch die Niederlande, die immerhin noch ihre Barrierewünsche durchsetzen konnten²⁵, „als maritim-kommerzieller Konkurrent praktisch ausgeschaltet“²⁶, auch wenn man letztendlich weit weniger Verluste hinnehmen musste, als es Ludwig XIV. seit den Jahren der Großen Allianz hatte erwarten müssen: Frankreich ist 1714 zwar besiegt und geschwächt, dies aber im Sinne der Verschiebung und Austarierung der europäischen Kräfteverhältnisse, wie es Wolfgang Windelband schon 1922 zusammengefasst hat²⁷: „Frankreich blieb in seiner nationalen Existenz unangetastet, d.h. es stand auf dem Kontinent noch immer in vorderster Reihe, jedoch nicht mehr allein vor allen anderen.“

Karl VI., Herrscher Österreichs und Kaiser des Reiches, versagte dem Utrechter Frieden zunächst seine Zustimmung, in der Hauptsache aus Enttäuschung über die für ihn offensichtlich unbefriedigende Regelung der spanischen Erbschaft. Aufgrund der Einsicht aber, dass „mit den erschöpften Kräften des Reiches

²¹ Duchhardt 1997, S. 259. Zu den Vorverhandlungen vgl. bei: Braubach 1970, bes. S. 294.

²² Vgl. Kluxen, K., Geschichte Englands. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Stuttgart 1968, S. 390. Schieder, Th. (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Geschichte, Bd. 4: Europa im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, Stuttgart 1968, S. 34. Das Friedenswerk umfasste mehrere Einzelverträge, vgl. bei: Rönnefarth, Teil II, Bd. 3, S. 128–139; vgl. CTS, Bd. 27, ab S. 373 sowie Bde. 28 u. 29.

²³ Vgl. zur Thronfolgeregelung zugunsten des Hauses Hannover hier Anm. 41.

²⁴ Vgl. zu den Aufteilungen/Abtretungen genauer die einzelnen Verträge in: Rönnefarth, S. 128ff; vgl. CTS Bd. 28; vgl. Immich, M., Geschichte des Europäischen Staatensystems von 1660 bis 1789, München/Berlin 1905, S. 232; vgl. Petrie 1950, S. 29f.

²⁵ Zum Prinzip des Barriergedankens vgl. bei Hahlweg, W., Barriere – Gleichgewicht – Sicherheit. Eine Studie über die Gleichgewichtspolitik und die Strukturwandlung des Staatensystems 1646–1715, in: HZ 187 (1954), S. 54–89.

²⁶ Vgl. Duchhardt, H., Gleichgewicht der Kräfte, Conventance, Europäisches Konzert. Friedenskongresse und Friedensschlüsse vom Zeitalter Ludwigs XIV., bis zum Wiener Kongress, Darmstadt 1976, S. 46.

²⁷ Windelband, W., Die auswärtige Politik der Großmächte in der Neuzeit. Von 1494 bis Versailles, Darmstadt 1964 (Nachdruck der erweiterten 5. Auflage Essen 1942; Erstauflage 1922), S. 133. Vgl. zum für Frankreich relativ günstigen Kompromissfrieden von 1713/14 auch bei Malettke, K., Frankreich, Deutschland und Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Marburg 1994, S. 329.

ein Krieg gegen Frankreich aussichtslos“ war²⁸, trat Wien Ende 1713/1714 in Friedensgespräche mit Versailles ein. Nach zähen Verhandlungen zwischen den Delegierten konnte somit der Spanische Erbfolgekrieg am 6. März 1714 auch zwischen Ludwig XIV. und dem Kaiser beendet werden, wenn auch zunächst ohne Beteiligung des Reiches, das erst am 7. September 1714 in Baden den Frieden bestätigte. Die wichtigsten Bestimmungen der Verträge betrafen hier die endgültige Übergabe der Spanischen Niederlande (ohne das nun preußische Geldern) an Österreich und die Bestätigung des österreichischen Besitzes von Mailand, Mantua, Neapel und der toskanischen Küste.²⁹ Mit diesen Territorialgewinnen, die wenige Jahre später durch die Siege der kaiserlichen Truppen über die Türken zwischen 1716–1718 erweitert werden sollten (vgl. unten), erlebte Österreich als eigenständiger Staat, der mehr und mehr aus dem Reich heraus wuchs, einen enormen Machtzuwachs.³⁰

Die politische Landkarte Europas hatte sich somit in Folge des lange Ringens um das spanische Erbe grundlegend verändert: Die Gewichte waren insbesondere zugunsten Englands, seit der Union mit Schottland 1707 ‚Großbritannien‘, verschoben. Die französischen Hegemonialansprüche, die Gefahr eines habsburgischen Universalismus und nicht zuletzt das weltumspannende spanische Reich waren zerschlagen. Daneben sollte Schweden im Zuge des Nordischen Krieges (1700–1721) und der damit verbundenen Abtretungen seiner baltischen und nord-deutschen Besitzungen seinen Status als nordeuropäische Großmacht verlieren.³¹ Russland, das nun einen Zugang zur Ostsee bekam, rückte dagegen in der Folgezeit immer mehr in den Kreis der großen Mächte ein.

Europa zerfällt somit um 1714/21 nicht mehr in zwei Teile, Frankreich und die anti-französische Koalition, sondern anstelle dieser Zweiteilung tritt eine Differenzierung in vier bzw. fünf Einflussphären, in deren Verhältnis zueinander sich das Gleichgewicht realisieren soll: Im Westen das Inselreich Großbritannien als

²⁸ Duchhardt 1976, S. 45.

²⁹ Zu den genauen Vereinbarungen und Gebietsveränderungen vgl. u.a. Klueting, H., *Das Reich und Österreich 1648–1740*, Münster u.a. 1999, S. 113–115. Vgl. bes. auch Braubach 1970, S. 294–298.

³⁰ Volker Press (*Kriege und Krisen, Deutschland 1600–1715*, München 1991, S. 472) und Klueting 1999, S. 114, sprechen in diesem Sinne von der „Preisgabe der Reichsinteressen“ zugunsten der Großmacht Österreich.

³¹ *Exkurs*: Der Nordische Krieg wurde um die Vormachtstellung im Ostseeraum zwischen Schweden und einer russisch-polnisch-dänischen Koalition geführt: Die seit dem 17. Jahrhundert etablierte Vorherrschaft Schwedens im nordöstlichen Europa hatte „Revisionsgelüste“ (Kunisch, J., *Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime*, Göttingen 1986, S. 145) der von den schwedischen „Expansiongelüsten“ betroffenen Mächte (Dänemark, Brandenburg-Preußen, Polen und Russland) zur Folge gehabt. Im Frieden von Nystadt (10. September 1721) konnte der Krieg zwischen Russland und Schweden beendet werden. Schweden musste seine Provinzen Livland, Estland, Ingermanland, Teile Kareliens und die Inseln Dagö, Ösel und Møn an Russland abgeben, gewann dafür aber Finnland zurück. Vgl. u.a. Müller, H. M. (Hrsg. u.a.), *Schlaglichter der Weltgeschichte*, Mannheim 1996, S. 262, rechte Spalte. Vgl. Schieder, *Handbuch* Bd. 4, S. 36–38. Vgl. zu Schweden bes. bei Zernack, K., *Schweden als Europäische Großmacht der Frühen Neuzeit*, in: *HZ* 232 (1981), S. 327–357.

prosperierende Großmacht auf den Meeren, seit Wilhelm III., besonders aber durch die Personalunion mit Hannover mit den Interessen des Kontinents untrennbar verbunden. Im Westen und im Südosten die beiden kontinentalen Großmächte Frankreich und Österreich. Im Norden und Nordosten Russland, dessen außenpolitischer Ehrgeiz mit dem Frieden von Nystadt (1721) keineswegs ad Acta gelegt werden sollte und dessen Staatsoberhaupt durch einen Rechtsakt vom 22. Oktober/2. November 1721 den Titel „allrussischer Kaiser“ annehmen sollte, „um damit den Anspruch auf Parität mit den europäischen Großmächten zu unterstreichen“³². Und in der Mitte schließlich der deutsche Territorialstaat Preußen, der im Utrechter Frieden die Anerkennung seiner Königswürde erreicht hatte³³ und der – ebenso wie Russland – auf dem Weg war, sich als Großmacht im europäischen Staatensystem zu etablieren.³⁴ Hierbei war der militärische Faktor von zentraler Bedeutung, wie es von E.C. Broicher zusammengefasst wurde: „Seit Ende des zweiten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts stand im europäischen Bewußtsein der Gedanke fest, dass der preußische Staat ein gut geschultes Heer (...) besaß. Da Friedrich Wilhelm I. dieses Heer nicht gegen Subsidienzahlungen vermieten wollte, musste man versuchen, es durch ein Bündnis mit Preußen eigenen Zwecken dienstbar zu machen“.³⁵

Dieses sich seit Utrecht abzeichnende Großmächtesystem, später auch bezeichnet als die ‚Pentarchie‘³⁶, sollte, über die Revolutionskriege hinausreichend, letztendlich bis 1914 die Strukturgeschichte des europäischen Mächtesystems bestimmen. Der Kreis der führenden Mächte war allerdings zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig gefestigt, sondern offen und in Bewegung. Der Abbé Castel

³² Vgl. Hellmann, M., Die Friedenschlüsse von Nystadt und Teschen (1779) als Etappen des Vordringens Russlands nach Europa, in: HJb 97/98 (1978), S. 270–288; vgl. Kunisch, J., Der Aufstieg neuer Großmächte im 18. Jahrhundert und die Aufteilung der Machtsphären in Ostmitteleuropa, in: Krüger, P. (Hrsg.), Das europäische Staatensystem im Wandel. Strukturelle Bedingungen und bewegende Kräfte seit der Frühen Neuzeit, München 1996, S. 89–105.

³³ Am 18. Januar 1701 hatte sich der brandenburgische Kurfürst Friedrich III. zum König gekrönt. Diese Standeserhöhung hatte in Europa ein geteiltes Echo hervorgerufen. Bis jetzt war eine Zustimmung erfolgt durch: Kaiser Leopold I. (schon im Jahr 1700), durch den englischen König, die Niederlande, Dänemark, Russland (1701), Schweden (1703). Frankreich und Spanien erkannten die Königswürde erst jetzt, 1713, an. Polen bestätigte erst 1764 offiziell den königlichen Titel. Vgl. dazu: Weber, M., Preußen in Ostmitteleuropa, in: Ders. (Hrsg.), Preußen in Ostmitteleuropa. Geschehensgeschichte und Verstehensgeschichte, München 2003, S. 8–28; vgl. Kroll, F.-L. Preußens Herrscher. Von den ersten Hohenzollern bis Wilhelm II, München 2000, S. 113–178, hier S. 130. Vgl. zum Themenkomplex auch: Kunisch, J., Friedrich der Große und die preußische Königskrönung von 1701, Paderborn u.a. 2002.

³⁴ Der Status der ‚Großmacht‘ maß sich dabei vor allem an der „militärischen Potenz“, an einem „Mindestmaß an Dynamik“ und an der „Ordnungsfunktion des Staates in einer bestimmten Region“, Duchhardt 1997, S. 8.

³⁵ Broicher, E. C., Der Aufstieg der preußischen Macht von 1713 bis 1756 in seiner Auswirkung auf das europäische Staatensystem, (Diss. phil.), Köln 1955, hier S. 12.

³⁶ Zum Begriff vgl. schon vorne (Einleitung). Vgl. das Bild vom *politischen Staatenwagen der fünf Großmächte* in: GGB, Bd. 2, S. 496; vgl. zum Begriff der ‚Pentarchie‘ bes. auch Duchhardt, 1997, S. 7ff.

de Saint-Pierre (1658–1743) hatte schon 1713 in seinem *Traktat vom ewigen Frieden* angemerkt, es bestände:

(...) unter den europäischen Mächten ein Wirken und Gegenwirken, das sie, ohne sie ganz und gar zu verschieben, in einer dauerhaften Bewegung hält.³⁷

2. Die Bündnisverträge und ihr historischer Hintergrund

Im Zeitraum zwischen den Friedensverträgen von 1713/14 bis zum Jahr 1739 können insgesamt 25 relevante Bündnisverträge zwischen mindestens zwei der fünf Mächte gezählt werden. Besonders das erste Jahrzehnt nach den Friedensschlüssen von Utrecht, Rastatt und Baden ist geprägt durch eine bemerkenswert rasche Abfolge von sich oftmals überkreuzenden Bündnisschlüssen zwischen den Akteuren (vgl. Abb. 1).³⁸

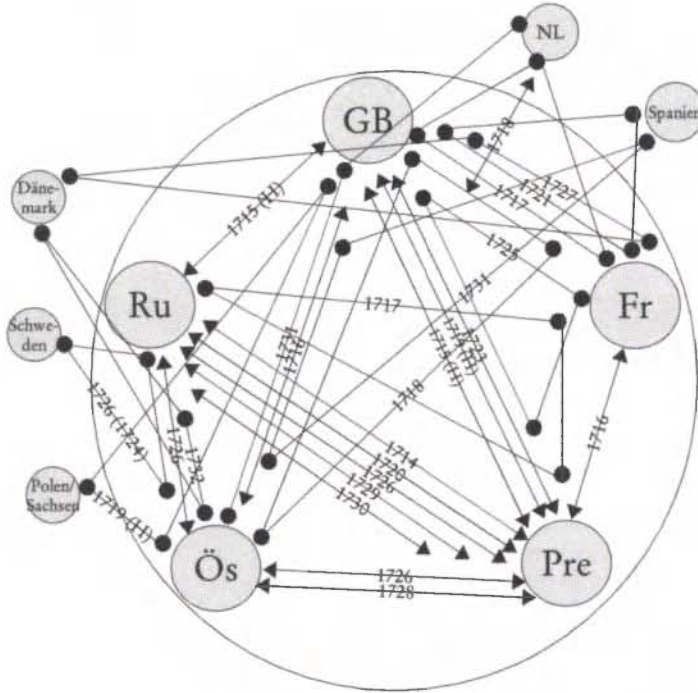
Dabei ist es vor allem die britische Diplomatie, die in diesem Zeitabschnitt mit ihren vergleichsweise zahlreichen vierzehn Bündnisverträgen zwischen 1714–1739 nicht nur außenpolitisch auf mehreren Feldern (Nordischer Krieg, Sicherung der Utrechter Friedensvereinbarungen bzw. des installierten europäischen Gleichgewichts) operiert, sondern die auch im Zeichen von verschiedenen innenpolitischen Problemen und Interessen (Abwehr der jakobitischen Bewegung, Garantie der protestantischen Thronfolge, Ausbau und Sicherung des englischen Handels) Bündnispolitik betreibt. Bei der sich leicht abzeichnenden Tendenz einer ‚Umgebung‘ der Allianzen durch zusätzliche internationale Verträge liegt London allerdings mit den anderen vier Mächten fast gleichauf. D.h. eine leichte

³⁷ Auszug aus dem Entwurf „Zum Ewigen Frieden“ von Abbé Castel de Saint-Pierre, in: Lasserstein, B. (Hrsg.), Jean-Jaques Rousseaus Schriften zum Ewigen Frieden (nach den Erstdrucken von 1761 u. 1782), Berlin 1920, S. 31–68, hier S. 45. Charles-Irénée Castel de Saint-Pierre, geb. am 18. Februar 1658, war Zeuge des wirtschaftlichen und militärischen Niedergangs Frankreichs im letzten Drittel der Herrschaft Ludwig XIV. Er wurde durch sein 1713 in Utrecht erschienenenes, zweibändiges „Projekt zur Schaffung eines dauerhaften Friedens in Europa“ bekannt. Sein Plan sah – unter Aufgabe eines Teils der Souveränität der Herrscher Europas – die Gründung eines europäischen Bundes „mit einer Bundesvertretung in einer freien europäischen Stadt“ vor. Sein Werk wurde von Rousseau kritisch bearbeitet und veröffentlicht. Vgl. Michael, W. (Hrsg.), Abbé Castel De Saint-Pierre: Der Traktat vom ewigen Frieden 1713, Berlin 1922. Vgl. Pekarek 1997, S. 65ff. Mit der Entwicklung eines europäischen Friedensplanes stand Saint-Pierre in Europa aber nicht alleine: Vgl. z.B. von englischer Seite auch William Penns Plan zu einer europäischen Einigung: *An essay towards the present and future peace of Europe: by the Establishment of an European Dyet, Parliament or Estates*, Hildesheim u.a. 1983 (Repr. d. Ausg. London 1693). Vgl. zur europäischen Politik der Friedenswahrung bei Duchhardt, H., *Friedenswahrung im 18. Jahrhundert*, in: HZ 240 (1985), S. 265–282; vgl. auch Malettke, K., *Europabewußtsein und Europäische Friedenspläne im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Francia* 21/2 (1994), S. 63–93.

³⁸ So findet z. B. auch Duchhardt 1997 die Jahrzehnte nach dem Frieden von Utrecht „von einer (scheinbar) verwirrenden Fülle von Allianzen und Gegenallianzen der europäischen Mächte geprägt“ (S. 283).

Häufung von internationalen Vertragsabschlüssen findet sich nicht nur im Umfeld des französisch-britischen Bündnisses, sondern auch in der Nähe der preußisch-russischen Allianz und ab 1726 beim preußisch-österreichischen bzw. russisch-österreichischen Bündnis (vgl. Anhang, Abb. 2).³⁹

Abbildung 1: Bündnisschlüsse 1714–1739



Legende:

Bündnisschlüsse zwischen mindestens zwei der fünf Mächte: Großbritannien (GB), Frankreich (Fr), Österreich (Ös), Preußen (Pre), Russland (Ru). H = Der König von Großbritannien in seiner Eigenschaft als Kurfürst von Hannover.

2.1. Bündnisschlüsse zwischen 1714–1720

In Preußen hatte bereits im Jahr 1713 ein neuer König, Friedrich Wilhelm I. (1688–1740), die Bühne der europäischen Politik betreten⁴⁰ und im Jahr 1714 sollte auch in London ein neuer Herrscher den englischen Thron besteigen: Georg I. (1660–1727) aus dem Hause Hannover, mit dem auch die Whig-Partei wieder an

³⁹ Zur Bezugnahme auf das vertragliche Umfeld in den Verträgen selber vgl. weiter unten, Anm. 194.

⁴⁰ Zum ‚Soldatenkönig‘ vgl. u.a. Baumgart, P., Friedrich Wilhelm I. (1713–1740), in: Kroll 2000, S. 134–160.

die Macht gekommen war.⁴¹ Die ersten zwischenstaatlichen Bündnisverträge unterzeichnete Georg I. nach seiner Übernahme der englischen Krone noch „in seiner Eigenschaft als Kurfürst von Hannover“, da er dieses Amt weiterhin ausübte.⁴²

Als Kurfürst und potentieller englischer Thronfolger hatte sich Georg in den letzten Jahren nicht nur als Partner der Großen Allianz am Spanischen Erbfolgekrieg beteiligt (s.o.), sondern er war auch vom Nordischen Krieg betroffen gewesen, da er sich territoriale Zugewinne auf Kosten einer der beiden skandinavischen Mächte Dänemark und Schweden erhofft hatte. Nach seiner englischen Thronbesteigung 1714, die seine Stellung als Kurfürst im Reich und auch gegenüber den übrigen nordeuropäischen Mächten gestärkt hatte, konnte Georg diese territorialen Ansprüche durchsetzen, nicht zuletzt, weil die nördlichen Verbündeten auf die Hilfe der britischen Flotte gegen das um seine Machtstellung kämpfende Schweden setzten. Zwischen April und Oktober 1715 schloss Georg I. „in seiner Eigenschaft als Kurfürst von Hannover“ somit eine Reihe von separaten Bündnisverträgen, u.a. zur Garantie des Besitzes von Bremen und Verden, die durch ihre Nähe zur Hafenstadt Hamburg auch für den englischen Handel von

⁴¹ Vgl. Kettenacker 1998, S193; vgl. Hatton 1982, S. 126. *Exkurs:* Georg I. war seit 1698 Herzog bzw. Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg (Kurwürde 1692, Bestätigung 1708), für das sich ab ca. 1700 der Name „Kurhannover“ oder „Kurfürstentum Hannover“ wegen Hannover als Amtssitz eingebürgert hatte. Bereits 1701 hatte der protestantische König Wilhelm III. (1650–1702, reg. ab 1689 zunächst mit seiner Frau Maria II., 1662–1694) im *Act of Settlement* das Nachfolgerecht des verwandten und protestantischen Hauses Hannover durchgesetzt. Vgl. genauer bei Kettenacker 1998, S. 189. Vgl. anschaulich auch bei: Hatton, R., Georg I. Ein deutscher Kurfürst auf Englands Thron, Frankfurt a.M. ²1982, bes. S. 111–117. Die zwischen 1714–1837 bestehende Personalunion zwischen Großbritannien und Hannover (1714–1837) bestand – im Gegensatz zu einer *Realunion* – allerdings nur durch die Gemeinsamkeit der Monarchen. Völker- und staatsrechtlich blieben also beide Länder selbständig. Vgl. zum Themenkomplex bes.: Schnath, G., Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714, 6 Bde., Hildesheim 1938–1982.

⁴² Vgl. z.B. im Vertrag mit Russland vom 17. (28.) Oktober 1715 die Bezeichnung „S. M. Britannique, en qualité d'Electeur de Brounswic-Lunebourg“ (Präa.). Diese Bündnisverträge Georgs I. in seiner Eigenschaft als Kurfürst von Hannover werden in den Vergleich aufgenommen. Denn erstens waren bei Georg I., der schon seit 1698 Herzog bzw. Kurfürst von Hannover war, beide Ämter besonders eng verquickt; zweitens spielten seine hannoveranischen Berater durchaus eine Rolle bei den englischen Bündnisplänen; drittens knüpfte die Verbindung mit Hannover für die anderen Mächte auch einen direkten Draht nach London; viertens nennen die Texte ausdrücklich „Sa Majesté Britannique“ als Vertragspartei; und schließlich wurden fünftens von den anderen Mächten die Verträge Hannovers ausdrücklich mit der Person des britischen Königs verbunden. Vgl. z.B. den Garantievertrag zwischen Frankreich, Hannover und Preußen vom 23. September 1719 (vgl. unten): Hier wird Bezug auf den vorausgegangenen preußisch-hannoverschen Vertrag (4. August 1719) genommen, nicht als Vertrag zwischen dem Kurfürsten von Hannover und dem preußischen König, sondern auf „l'union et l'intelligence étroites entre le roi de la Grande-Bretagne et le roi de Prusse“. Nach dem Tod Georg I. scheint der Bündniswert des Kurfürstentums für die übrigen Großmächte schlagartig gemindert: Bis auf einen Allianzvertrag Preußens mit ‚Brunswick-Wolfenbüttel‘ (6. Sept. 1732) wurde bis 1800 und auch danach bis 1914 kein bilateraler Bündnisvertrag Hannovers mit einer der Großmächte mehr gezählt.

Wert waren: Einen ersten Vertrag unterzeichnete er am 27. April 1715 mit Preußen, das in den folgenden Jahren allerdings in der Hauptsache ein Verbündeter des Zaren war bzw. sein sollte. Denn Preußen hatte schon am 1. (12.) Juni 1714 mit Russland einen Vertrag zur „reciproquen Garantie“ (Präambel) von Gebieten geschlossen.⁴³ Dieses Bündnis zwischen Preußen und Russland wurde in der Folgezeit nicht nur durch die persönliche Begegnung des Zaren mit Wilhelm I. in Havelberg 1716 gefestigt⁴⁴, sondern auch durch weitere Verträge, unter anderem durch einen Allianzvertrag vom 24. Februar 1720, um „das gute Verständniß und Freundschaft (...) zu continuiren“ (Präambel), „ob Sie gleich mit Sr. Königl. Maj. in Großbritannien (...) sich in Tractaten eingelassen“ (Art. 1).⁴⁵

Einen zweiten Bündnisvertrag schloss Georg I. in seiner Eigenschaft als Kurfürst von Hannover am 2. Mai 1715 mit Dänemark.⁴⁶ Und am 17. (28.) Oktober 1715 unterzeichnete der englische König ein Bündnis mit Peter I. von Russland. Mit diesem Vertrag erklärten England und Russland einen baldigen Frieden im Norden (*le rétablissement de la paix et de la tranquillité tant dans l'Empire que dans le Nord*) zwar als wünschenswert, sicherten sich aber gleichzeitig zu, dass:

(...) des hauts contractants ne fera la paix l'un sans l'autre avec la couronne de Suède (...). (Art. 6)

Der nun verbündete Zar, Peter der Große (1672–1725, reg. ab 1682/89), der schon am 16. Mai 1703 die Festung ‚Sankt-Piterburch‘, die spätere russische Hauptstadt St. Petersburg (1712), als „Fenster nach Europa“⁴⁷ gegründet hatte und der davon träumte, an Stelle der schwedischen Handelsvormacht im Ostseeraum ein eigenes ‚Dominium Maris Baltici‘ mit der Kontrolle über die Ostseeausgänge und die wichtigsten Flussmündungen zu errichten, weckte allerdings bei Georg I. und sei-

⁴³ Die Garantie bedeutete für Preußen „die Stadt Stettin mit ihrem District“, „inclusive der Stadt Wolgast“ und die „Inseln Wollin und Usedom“ (Artikel 2); für Russland die Provinzen „Ingermanland und Karelen nebst denen Städten Wiborg und Narwa, als auch die Provinz Esthland mit der darin belegenen Stadt Reval und allem Territorio, Oertern und Insulen“ (Artikel 3).

⁴⁴ Vgl. dazu Duchhardt 1997, S. 252.

⁴⁵ Weitere preußisch-russische Verträge: ‚militärischer Kooperationsvertrag‘ 30. Sept./30. Okt. 1715; ‚gegenseitige Erklärung‘ 5./16. Nov. 1716; ‚Heiratsvertrag‘ 5./16. Mai 1718; ‚geheime Erklärung‘ 15./26. Juli 1720; Vertrag 1. Okt./27. Dez. 1723. Vgl. zu weiteren Verträgen zwischen Preußen u. Russland in den Jahren 1726, 1729, 1730 weiter unten.

⁴⁶ In diesem Vertrag mit Friedrich IV. von Dänemark, in dessen Besitz Bremen zuletzt gewesen war, verpflichtete sich Georg I., für Dänemark hannoveranische Soldaten bereitzustellen, wobei Bremen gegen eine Zahlung von 300 000 Talern an Hannover übergeben wurde. Vgl. Hatton 1982, S. 82–95; S. 106–111; S. 203ff.

⁴⁷ Neben Puschkin in seinem ‚ehernen Reiter‘ wurde das Bild ‚Fenster nach Europa‘ für St. Petersburg z.B. auch geprägt von dem Grafen Francesco Algarotti (1712–1764), der sich 1739 in Russland aufhielt und der in einem Brief schrieb: „Petersbourg est la fenêtre par laquelle la Russie regarde en Europe“, zitiert nach: Neumann-Hoditz, R., Peter der Große. In Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, Hamburg 2000, S. 134 (Anm. 68). Zu Peter dem Großen, dessen Interesse am europäischen Westen auch in ausgedehnte Reisen deutlich wurde, der Bücher aus dem Französischen, Englischen, Niederländischen und Deutschen übersetzen ließ, vgl. auch Donnert, E., Peter der Große. Der Veränderer Rußlands, Göttingen/Zürich, 1987.

nen wichtigsten Beratern zunehmend Misstrauen.⁴⁸ Schließlich hatte Peter der Große zu Beginn des Jahres 1716 bereits sämtliche schwedische Ostseeprovinzen und damit auch die für den britischen Handel wichtigen Häfen Narva, Reval und Riga in seine Gewalt gebracht und kontrollierte mehr oder weniger direkt auch das Herzogtum Kurland sowie Polen-Litauen, zu dessen Schutz Georg I. mit Karl VI. einige Jahre später, am 5. Januar 1719, ein Bündnis abschließen sollte.⁴⁹ Zudem hatte der Zar seine Fühler unübersehbar ins Reich ausgestreckt und hatte seine Nichte Katharina Iwanowa mit Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin, auf dessen Gebiet er im Winter 1716/17 seine Truppen einquartiert hatte, verheiratet.⁵⁰ Nicht nur aus dem Interesse Hannovers und des Reichs heraus, sondern auch im Interesse der *balance of power* resultierte in Großbritannien daher der Wunsch, den russischen Zaren bei seinem Vorrücken nach Europa („which would immediately throw all Germany into flame“⁵¹) zu stoppen, wobei Großbritannien in der Hauptsache wohl eine russische „Kontrolle über die westlichen Ostseezugänge und damit die Zusammenfügung des Ostsee- und Persienhandels“ verhindern wollte.⁵² Hierdurch wäre Russland als Imperium zwischen den Binnenmeeren im Norden und im Süden zur Drehscheibe des Welthandels geworden, was das Herz der englischen Handelsinteressen getroffen hätte. Großbritannien musste sich deshalb um eine Verständigung mit Schweden bemühen, vor allem, da Russlands ab ca. 1718 mehrfach den Versuch unternehmen sollte, sich mit Schweden vertraglich zu einigen und „ein nordöstliches Bündnisssystem zu schaffen, das sich an Frankreich hätte anlehnen und das vor allem England in die Schranken hätte weisen können“.⁵³ Diese Gefahr konnte jedoch einige Jahre später gebannt werden: Nachdem Schweden ab 1719 auf eine Verständigung mit

⁴⁸ Als die wichtigsten Berater/Minister Georgs werden für diesen Zeitraum von der Forschung genannt: Robert Walpole (1676–1745, seit ca. 1700 führender Whig, erster britischer Premierminister 1721–1742); Charles Townshend (1674–1738, führender Whig schon unter Königin Anne, Staatssekretär (ab 1714) und Präsident des *privy council* (ab 1720)); James Stanhope (1673–1721, seit 1701 Mitglied des *House of Commons* und auch führender Whig in der Opposition bis 1714, u.a. Oberkommandant der britischen Armee im Spanischen Erbfolgekrieg, ab 1714 *secretary of state* und Außenminister unter Georg I.). Als die deutschen (hannoveranischen) Berater von Georg I. sind zu nennen: Andreas Gottlieb von Bernstorff (1649–1726) und Hans Kaspar von Bothmer (gest. 1732), denen als „Drahtzieher im Hintergrund“ von den britischen Ministern oft ein „zu weit gehender, unkontrollierbarer Einfluß auf den König unterstellt“ wurde, vgl. Kettenacker 1998, S. 197.

⁴⁹ Vgl. Hatton 1982, S. 207. Das damalige Herzogtum Kurland entsprach dem südlich der Düna gelegenen Teil des heutigen Lettland. Im Rahmen der III. Polnischen Teilung 1795 wurde Kurland eine russische Provinz. Vgl. u.a. Seraphim, A., Die Geschichte des Herzogtums Kurland (1561 – 1795), Reval 1904. Das Bündnis zum Schutz Polens zwischen Hannover (Georg I.) und dem Kaiser wurde am 5. Januar 1719 unterzeichnet. Vgl. zum Vertrag, der in den Vergleich einfließt, auch bei: Broicher 1955, S. 18f.

⁵⁰ Vgl. „Treaty of Marriage of the Tsarevna Catherine Ivanovna of Russia and Charles Leopold“ vom 22. Jan. (2. Febr.) 1716, in: CTS, Bd. 29, S. 409. Am 8. April folgte ein Allianzvertrag (CTS, Bd. 29, S. 425–434).

⁵¹ Stanhope an Townshend, 25. September 1716, zitiert nach Hatton, R., George I., New Haven/London 2001, S. 190.

⁵² Zernack 1981, S. 355f. Vgl. hierzu auch Duchhardt 1997, S. 251f.

⁵³ Zit. und vgl. Duchhardt 1997, S. 252 und 253.

Großbritannien hingearbeitet hatte, wurde am 21. Januar (1. Februar) 1720 ein befristetes schwedisch-britisches Bündnis besiegelt.⁵⁴ Zudem gelang es London im Jahr 1719 durch einen Abschluss mit Preußen am 4. August und mit Frankreich am 23. September, die Gefahr eines großen nordischen Dreibundes abzuwenden.⁵⁵

Vor der Einigung mit Schweden hatte die Inselmacht aber das Bündnis mit dem Kaiser gesucht⁵⁶. Bereits im November 1714 war Minister Stanhope nach Wien gereist, um dem Kaiser ein Defensivbündnis anzubieten.⁵⁷ Kaiser Karl VI. hatte allerdings auch noch im Jahr 1716 das abtrünnige Verhalten des ehemaligen Bundesgenossen in der Endphase des Spanischen Erbfolgekrieges und die aus kaiserlich-österreichischer Sicht unannehmbaren Friedensvereinbarungen nicht vergessen, wie es A.F. Pribram hervorgehoben hat: „Ihm (England) in erster Linie maß er die Schuld daran bei (...), daß er sich im Jahre 1714 (...) zum Frieden von Rastatt bereit finden mußte.“⁵⁸ Obwohl in London die hierfür verantwortliche Tory-Regierung unter Königin Anna nicht mehr an der Macht war, war deshalb die Reaktion Wiens auf das Bündnisangebot des neuen englischen Königs durch seinen Minister Graf Stanhope zunächst „auffallend kühl“ ausgefallen.⁵⁹ Jetzt, da nicht nur der russische Zar gefährlich nahe gerückt war und nicht nur ein neuer Türkenkrieg entfacht war⁶⁰, sondern da auch Nachrichten über feindliche Absich-

⁵⁴ CTS, Bd. 31, S. 97–126.

⁵⁵ Vgl. zum Hintergrund des Abschlusses zwischen Hannover (Georg I.) und Preußen vom 4. August 1719 auch bei Broicher 1955, S. 20f. Hier wird der Vertrag im Gegensatz zur Bezeichnung ‚Garantievertrag‘ im CTS als ‚Bündnis‘ verstanden. Mit dem Vertrag vom 23. September 1719 tritt Frankreich dem Vertrag vom 4. August 1719 faktisch bei. Vgl. CTS, Bd. 31, S. 69 (französisch).

⁵⁶ In den Verträgen zwischen 1714–1742 wird generell im CTS und in den Texten selber explizit der ‚Kaiser‘ als Vertragspartei genannt und nicht etwa ‚Österreich‘, obwohl die Verträge in der Regel nicht als Verträge des Reichs, sondern hauptsächlich als außenpolitische Verträge Österreichs aufgefasst werden müssen. Hier wird der Betitelung im CTS gefolgt, d.h. der ‚Kaiser‘ ist als Vertragsschließender genannt, bis 1742, dem Jahr in dem der Bayerische Kurfürst Karl Albrecht als Karl VII. die Kaiserkrone übernahm (reg. 1742–1745). Danach wechselnde Bezeichnungen (Österreich, Österreich-Ungarn). Vgl. auch K. Müller: „Die vom Wiener Hof abgeschlossenen Allianzen banden den Kaiser nur als Herrn seiner Erblande“, in: Ders., Das kaiserliche Gesandtschaftswesen im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden (1648–1740), Bonn 1976, S. 16 und ff.

⁵⁷ Neben Townshend wird von der Forschung besonders Stanhope als ‚Architekt‘ der englisch-französischen Allianz bezeichnet (vgl. zu beiden Personen hier schon weiter vorne). Stanhope war nach 1714 zwar zunächst äußerst Frankreich-kritisch eingestellt gewesen, hatte aber diesen Standpunkt weitestgehend revidiert, vgl. dazu Williams 1968, S. 200. Vgl. Hatton 1982, S. 199, S. 208ff. Vgl. hierzu auch ein Zitat Stanhopes an Stair vom 21. Sept. 1715, in: BDI, Bd. II, S. 98f.

⁵⁸ Pribram, A.F., (Herausg./Bearb.), Österreichische Staatsverträge, Bd. 1, 1526–1748, Innsbruck 1907, S. 328 (= Pribram).

⁵⁹ Zit. Pribram, Bd. 1, S. 328–331. Vgl. Weber, O., Die Quadrupel-Allianz vom Jahre 1718. Ein Beitrag zur Geschichte der Diplomatie im achtzehnten Jahrhundert, Prag 1887, S. 3f.

⁶⁰ Nachdem die Türken begonnen hatten, den Mittelmeerraum, insbesondere Venedig, anzugreifen, begann Österreich nun erneut einen Krieg gegen das Osmanische Reich. Vgl. hierzu bei Müller 1992, S. 264, rechte Spalte. In der Schlacht bei Peterwardein (1716) und durch die Eroberung von Temesvar (1716) und von Belgrad (1717) wurden große Siege errungen.

ten Philipps V. von Spanien gegen die kaiserlichen Besitzungen in Italien eintrafen, entschloss sich Karl VI., als Stanhope Ende Februar 1716 erneut mit einem Bündnisangebot aufwartete, zu unterzeichnen.⁶¹ Die Verhandlungen über Inhalt und Ausformulierungen des Textes sollten sich allerdings als zäh und langwierig erweisen. Strittig waren vor allem Forderungen von Karl VI. bezüglich italienischer Gebiete insbesondere von Sizilien, das im Utrechter Frieden an Savoyen übergegangen war. Auch die Garantie der protestantischen Thronfolge durch den katholischen Kaiser wurde diskutiert.⁶² So musste der auf den 25. Mai 1716 datierte Vertrag, für den zunächst auch die Niederlande zum Beitritt eingeladen worden waren⁶³, in den Punkten der Ausführung auffallend ungenau bleiben: Unter Verzicht auf die strittigen Punkte begnügte man sich mit der ‚einfachen‘ Erklärung, einander im Falle eines feindlichen Angriffes gegenseitig Hilfe zu leisten:

Be it known to all and every one whom it may concern. (...) that there be a sincere friendship and union of counsels and perfect alliance (...) to defend each other, and to preserve themselves in the possession of their kingdoms. (Art. 1–2)

König Georg I. verhandelte zu diesem Zeitpunkt bereits durch Stanhope mit dem französischen Kardinal Dubois. Denn Paris fühlte sich durch den englisch-österreichischen Kontakt völlig isoliert, so dass Dubois in Verkleidung und mit falschen Papieren eine Geheimmision nach Den Haag unternommen hatte, wo er mit Stanhope zusammen getroffen war.⁶⁴ Frankreich, das seit dem Tod Ludwigs XIV. (1715) von Phillippe, dem Duc de Orléans regiert (1715–1723) wurde, sollte am 14. September 1716 auch einen Bündnisvertrag mit Preußen abschließen, wobei es Frankreich bei diesem Vertragsabschluss vor allem darum ging, „den preußischen König davon abzuhalten, Verträge zu schließen, die sich gegen die Interessen Frankreichs richteten“.⁶⁵ Und im folgenden Jahr, am 4./15. August 1717, sollte noch ein Vertrag Frankreichs mit Russland zur Garantie der ‚öffentlichen Ruhe‘ und der Verträge von Utrecht (Art. 2) folgen. Z.B. Immich schreibt

Der Friede von Passarowitz (1718) brachte das Banat, Nordserbien und Westrumänien an Österreich, das damit seinen Gebietsumfang enorm vergrößert hatte. Vgl. ebd., S. 257, 264. Vgl. auch Immich 1905, S. 240f.; vgl. Schieder, Handbuch Bd. 4, S. 38.

⁶¹ Vgl. dazu auch eine ‚Erklärung‘ von Karl VI. in einer Instruktion an den österreichischen Botschafter in London, Graf Volkra, vom 4. April 1716, in: Pribram Bd. 1, S. 334.

⁶² Zu den diplomatischen Verhandlungen vgl. ausführlicher bei Pribram Bd. 1, S. 330–343.

⁶³ Der Beitritt der Niederlande scheiterte aufgrund von Reibungen zwischen dem Kaiser und den Niederlanden. Vgl. u.a. Mandrou 1998, S. 213, rechte Spalte.

⁶⁴ Vgl. Gehling, Th., Ein europäischer Diplomat am Kaiserhof zu Wien. François Louis de Pesme, Seigneur de Saint-Saphorin als englischer Resident am Wiener Hof 1718–1727, Bonn 1964, ab S. 122. Abbé Guillaume Dubois (1656–1723) war Kardinal und ab 1722 leitender Minister unter dem Duc de Orléans und trug entscheidend zum Zustandekommen der englisch-französischen Allianz bei. Vgl. Mandrou 1998, S. 147; vgl. auch Shennan, J. H., Philippe, Duke of Orléans. Regent of France 1715–1723, London 1979, S. 51ff.

⁶⁵ Vgl. und zit. Malettke, K., Frankreich, Deutschland und Europa (1994), S. 334, S. 351. Vgl. auch S. 334ff. und S. 355ff. Der Vertrag beschrieb insbesondere die Garantie der Friedensverträge von 1713/14 und formulierte den Wunsch nach einem Friedensschluss mit Schweden (vgl. Präa. und Art. 1). Preußen ging es in der Hauptsache um den Zugewinn von Stettin (vgl. z.B. Artikel 2).

jedoch diesem Bündnis „nur handelspolitische Bedeutung“ zu und damit „nur eine ziemlich nichtssagende Mediation Frankreichs im schwedischen Krieg“. ⁶⁶

Jetzt, d.h. am 4. Januar 1717, wurde in Den Haag ein englisch-französisch-niederländischer Vertrag unterzeichnet, „to preserve and maintain reciprocally the peace and tranquillity of their kingdoms“ (Art. 5). Durch den Vertrag wurde dem englischen König sein hannoveranischer Besitz von Bremen und Verden garantiert, und Frankreich bestätigte nochmals die bereits in Utrecht geleistete Anerkennung der protestantischen Thronfolge in England. ⁶⁷ Als Gegenleistung erreichte Frankreich vor allem die Zusage von britischer Militärhilfe für den Fall eventueller spanischer Ansprüche an den französischen Thron. ⁶⁸ Denn, so wie der englische König mit den sog. Jakobiten zu kämpfen hatte, so sorgte sich auch der Regent in Frankreich um Konsequenzen aus den bestehenden dynastischen Unsicherheiten ⁶⁹, wie es Georgs hannoveranischer Minister Graf von Bothmer zusammenfasste:

Des Regenten in Frankreich Interesse war (...) sich (...) gegen die Parthey in Frankreich zu verstärken, die dem Könige von Spanien anhänget, und demselben, auf dem Fall des Absterben des jungen Königes, die Französische Krone, mit Ausschließung des Regenten und durch Umstoßung derer in dem Utrechtschen Friedens-Tractat geschehenen Renunzierungs-Acten zuzudencket. ⁷⁰

Dass der Kaiser, der zunächst „ein Mißtrauen über diese Handlung“ geschöpft hatte ⁷¹, sich nicht verärgert von seinem englischen Bündnispartner abwandte, sondern dass er der Tripelallianz sogar ein Jahr später, im sog. Vertrag zur Quadru-

⁶⁶ Vgl. Immich 1905, S. 251, Anm. 1. Zum Vertrag vgl. auch Broicher 1955, S. 14. Russland zielte hier bereits auf eine dauerhafte Verbindung mit Frankreich und Schweden, was aber spätestens mit dem englisch-schwedischen Frieden vom August 1719 als gescheitert bezeichnet werden muss.

⁶⁷ Vgl. Artikel 2, 3. Vgl. Immich 1905, S. 239. Zum jakobitischen Aufstand in Schottland 1715 vgl. Hatton 1982, S. 189–197. Mit der französisch-englischen Allianz hat sich die Forschung eingehend beschäftigt. Besonders zu nennen: Williams, B., Stanhope. A Study in Eighteenth-Century War and Diplomacy, Oxford 1968 (Erstauflage 1932), S. 200–229, der besonders auf die diplomatischen Verhandlungen zwischen Stanhope und Dubois eingeht. Vgl. auch die Aufsätze und Bücher von Jeremy Black (vgl. Literaturverzeichnis), z.B.: The Anglo-French Alliance 1716–1731. A Study in Eighteenth-Century International Relations, in: Francia 13 (1985), S. 295–310.

⁶⁸ Die Garantie aller in Utrecht geschlossenen Verträge, was Frankreich eingefordert hatte, wurde allerdings nicht erreicht. Denn die britische Diplomatie wollte sich „die Hintertür zu einer Neuregelung der italienischen Probleme offenlassen“ (Hatton, 1982, S. 210).

⁶⁹ Vgl. zur französischen Außenpolitik in diesem Zeitraum auch: Shennan 1979, bes. Kapitel 3: „The Regents Foreign Policy“, S. 51–75. Vgl. zur Thematik der ‚dynastischen Unsicherheiten‘: Black 1987, S. 4: „The second basic cause of European tension was dynastic insecurity.“

⁷⁰ Memoiren des hannoverschen Ministers Graf von Bothmer über die Quadrupelallianz von 1718, hrsg. von Doebner, R., in: Forschungen zur deutschen Geschichte 26 (1886), S. 218–261, hier S. 222.

⁷¹ Laut dem Bericht des Grafen von Bothmer entsandte der Kaiser „den Hr. Von Penterridter nach Hannover, um sich näher danach zu erkundigen“, vgl. Memoiren Bothmer (hrsg. 1886), S. 223. Graf Pentterriedter sollte auch für Österreich in London die näheren Bestimmungen der Quadrupelallianz verhandeln, vgl. z.B. Pribram, Bd. 1, S. 352ff.

pelallianz (vgl. unten), beitrug, bedeutete vor allem einen Erfolg britischer Vermittlungsbemühungen.⁷² Schließlich hatten die Friedensschlüsse der Jahre 1713/14 den Krieg zwar beendet, eine Aussöhnung zwischen den Hauptbeteiligten Österreich, Spanien und auch Frankreich war aber nicht gefolgt: Ganz besonders Spanien und der Kaiser hatten weiter gehofft, man könne das in Utrecht Beschlossene bald zu eigenen Gunsten korrigieren. Ein Einverständnis zwischen den Parteien konnte daher nur auf der Grundlage einer gemeinsamen Anerkennung der für das jeweils spanische und österreichische Selbstverständnis ungünstigen Verträge von 1713/14 erfolgen. D.h. der Kaiser musste auf die gesamte spanische Monarchie, wie sie in Utrecht an Philipp V. übergeben worden war, verzichten. Karl VI. nannte das „eine Schmach für sein Haus“.⁷³

Als nun 1717, nach Angriffen der Spanier auf das seit 1713 österreichische Sardinien und das savoyische Sizilien, der Herzog von Savoyen gegenüber der englischen Regierung seine Zustimmung signalisierte, gegen eine angemessene Entschädigung auf Sizilien zu verzichten, da er „von der Unmöglichkeit überzeugt war, diesen Besitz dauerhaft zu erhalten“⁷⁴, ergriff England die Möglichkeit, um den Kaiser mit der Aussicht auf den Besitz Siziliens zum endgültigen Verzicht auf die spanischen Lande zu bewegen und somit auch den Weg zu einer Verständigung mit Frankreich zu bereiten. Die französischen Bündnisinteressen bezogen sich wiederum in erster Linie auf die Beseitigung dynastischer Unsicherheiten, wie es in der Chronik des Edmond Jean François Barbier (1689–1771) nachzulesen ist:

On dit que le motif particulier de la (...) alliance faite entre M. Le Régent, l'Empereur et le roi d'Angleterre est pour forcer le roi d'Espangne à renoncer une seconde fois à la couronne de France, pour l'assurer d'avantage à M. le Régent.⁷⁵

Am 22. Juli (2. August) 1718 wurde schließlich zwischen dem Kaiser, Frankreich und Großbritannien der Vertrag zur Quadrupelallianz (obwohl ursprünglich vorgesehen, traten die Niederlande der Allianz nicht bei) unterzeichnet.⁷⁶ Das Bündnis beinhaltete zum einen den gemeinsamen Beschluss der Parteien, gegen Spaniens aggressive Außenpolitik gemeinsam vorzugehen. Vor allem aber enthielt der Vertrag zur Quadrupelallianz auch die Verfügung, dass der Kaiser, der dafür in

⁷² Vgl. hierzu einen Kommentar von Bothmer in: Doeberner 1886, S. 224.

⁷³ Pribram, Bd. 1, S. 350.

⁷⁴ Ebd., S. 351. Vgl. Platzhoff, W., England und der Friede von Utrecht, in: HZ 167 (1943), S. 497–510, hier S. 504.

⁷⁵ In: *Chronique de la Régence et du Règne de Louis XV (1718–1763) ou Journal de Barbier. Avocat au Parlement de Paris, Première Édition Complète*, 8 Bde, Paris 1857–1866, hier: September 1721, Bd. 1, S. 30.

⁷⁶ Vgl. zu den Hintergründen und den diplomatischen Verhandlungen zur sog. Quadrupelallianz ausführlich bei Pribram, Bd. 1, S. 349–359; vgl. Rönnefarth, S. 141–143; vgl. auch Williams 1968, S. 273–313; vgl. auch Duchhardt 1997, S. 264, der die Quadrupelallianz allerdings als „ein Diktat der Ententemächte“ gegenüber der Hofburg bezeichnet. Zu den Vorverhandlungen insbesondere zwischen London und Wien vgl. auch bei Gehling 1964, S. 122ff., S. 140ff.

den Besitz der Insel Sizilien gelangte, endlich den Verlust Spaniens für die Habsburger bestätigte:

(...) for fixing a durable balance in Europe (it) was judged to be this, that (...) the kingdoms of France and Spain should never go together, or be united in one and the same person (...) the Duke of Orleans has for himself and for his descendants renounced all his rights and claims upon the kingdom of Spain, on condition that (...) his Imperial Majesty doth acknowledge Philip V. to be lawful king of Spain (...) nor will he directly or indirectly disturb him in the said possession at any time, nor will he claim himself any right to the said kingdoms and provinces. (Art. 2 u. 3)

Spanien allerdings, dessen Gebietsverluste durch Utrecht in den Verträgen noch einmal unterstrichen worden waren („he doth wholly abdicate all rights, kingdoms, and provinces in Italy, which heretofore belonged to the Spanish monarchy“, Artikel 4), weigerte sich mit allen Kräften, die Verfügungen der Quadrupelallianz zu akzeptieren. Erst Anfang 1720, nach deutlichen militärischen Rückschlägen gegenüber den Verbündeten, fügte sich Philipp von Spanien durch seinen Beitritt (datiert 17. Februar) den Bestimmungen der Allianz.⁷⁷ Damit war zwar offiziell auch eine Beendigung des Konfliktes zwischen Spanien und dem Kaiser erreicht, zu einer ‚wirklichen‘ Verständigung zwischen beiden Mächten sollte es allerdings erst 5 Jahre später kommen: Mit dem spanisch-österreichischen Bündnis vom 30. April 1725 (vgl. unten).

2.2. Umgruppierungen und Brüche: 1721–1731/32

Das dichte, auf vielfältigem Hintergrund geknüpfte Netz aus hier parallel verlaufenden, dort sich überkreuzenden Bündnisverbindungen zwischen den fünf europäischen (Groß-)Mächten in der Zeit nach den Friedensschlüssen von Utrecht, zeichnet sich zwischen 1721 und 1725/26 durch häufige Bündniswechsel, d.h. durch eine deutliche Flexibilität im Umgang mit dem Bündnispartner aus: nicht nur mit Blick auf die weiterhin gegen ihren machtpolitischen Niedergang agierende spanische Bündnispolitik, sondern auch durch britische, preußische und österreichische Seitenwechsel.

Nachdem Großbritannien im Herbst 1720 vom Zusammenbruch seiner ‚South-Sea-Company‘⁷⁸ erschüttert worden war; nachdem der englische ‚Architekt‘ der Quadrupelallianz, Stanhope, im Jahr 1721 gestorben war; und nachdem Robert Walpole zur selben Zeit mit Townshend als Staatssekretär des Äußeren

⁷⁷ Zu den sog. „Kriegen der Quadrupelallianz“ zwischen 1718–1720 vgl. u.a. bei Immich 1905, S. 247–250. Vgl. den Beitritt Spaniens in: CTS, Bd. 31, S. 149–154.

⁷⁸ Die sog. Südssekompanie von 1711, eine Gesellschaft, die zunächst „als Tory-Konkurrenz gegen die Bank von England“ (Kluxen 1968, S. 388, S. 400) gegründet worden war, hatte nach dem Friedensschluss 1713 den Ankauf aller Staatsrenten (d.h. der gesamten Staatsschuld) übernommen, sowie die von Spanien erhaltenen Handelsprivilegien erworben und damit den südatlantischen Markt gesichert. Die Erwartung riesiger Gewinne hatte zu einem Spekulationsfieber geführt, die mit einer Spekulationskrise, der sog. „South-Sea Bubble“ von 1720/22 endete. Robert Walpole war als „einziges Regierungsmitglied“ nicht in diese Spekulation verwickelt gewesen. Vgl. Kluxen, ebd., S. 388, 400f., S. 437. Vgl. auch Kettenacker 1998, S. 201f.

(bis 1730) seine Arbeit als erster britischer Premierminister begonnen hatte (bis 1745), rückte England von seiner Rolle des internationalen Vermittlers zunächst ab. Duchhardt spricht hier von einer auf dem Boden innenpolitischer Machtkämpfe gewachsenen, „spürbaren Unentschlossenheit der britischen Außenpolitik“, die diese lähmte „und nur noch reagieren“, nicht aber aktiv „die Zügel der Entente“ in die Hand nehmen ließ.⁷⁹ Diese neue Form der britischen Außenpolitik äußerte sich zunächst besonders zu Ungunsten des Kaisers, wohl auch deshalb, da dessen merkantile Unternehmungen schon länger die britischen Handelsinteressen empfindlich bedrohten.⁸⁰ Deswegen duldete England, das noch in den Jahren zuvor äußerst argwöhnisch die französisch-spanischen Beziehungen beobachtet hatte⁸¹, jetzt auch das Zusammengehen Frankreichs mit Spanien durch zwei Heiratsversprechen und durch eine Defensivallianz vom 27. März 1721.⁸² Und am 13. Juni 1721 schloss sich Georg I. dem ‚neuen‘ bourbonischen Zweibund sogar an. Mit diesem Defensivbündnis verstärkte England nicht nur seine Verbindung mit Frankreich, sondern sicherte sich auch die Aufrechterhaltung der von Spanien in Utrecht gewährten Handelsprivilegien (vgl. Artikel 2).⁸³ Diese zunehmend „antiösterreichischen Animositäten“ wurden weiter verstärkt durch ein am 10. Oktober 1723 unterzeichnetes Bündnis Englands mit Friedrich Wilhelm I. von Preußen – „en cas d’attaque dans ses territoires en Allemagne“ (Art. 1). Duchhardt weist darauf hin, dass diese Allianz einen „zusätzlichen antirussischen Affekt“ enthielt. In diesem Vertrag wurde erstmals die für die spätere Außenpolitik Friedrich Wilhelms I. wichtige Frage der Nachfolge um Jülich und Berg thematisiert.⁸⁴

⁷⁹ Duchhardt 1997, S. 268. Vgl. zu Walpoles Politik: Kluxen 1968, S. 439–442; vgl. Black, J., Robert Walpole and the Nature of Politics in Early Eighteenth Century England, London u.a. 1990. Zur Bedeutung von Stanhopes Tod für die „Verstimmungen“ zwischen den europäischen Mächten um 1721 vgl. auch bei Gehling 1964, S. 167.

⁸⁰ Mit der Gründung der sog. Ostende-Kompanie im Jahr 1719 in den Österreichischen Niederlanden hatte der Kaiser den – durchaus erfolgreichen – Versuch unternommen, in den indischen Handel einzusteigen und somit in direkte Konkurrenz zu den Handelsgesellschaften der Briten (East India Company) und auch der Niederländer zu treten. Vgl. Schieder (Handbuch Bd. 4), S. 431.

⁸¹ Vgl. die Quellenbelege bei Black 1985, S. 297, Anm. 13. Vgl. z.B. auch die Korrespondenzen in: BDI, Bd. IV, S. 3, 5ff.

⁸² Vgl. CTS, Bd. 31, S. 287–300 (spanisch, französisch). Der Prinz von Asturien (Erbe und Nachfolger Philipps V. von Spanien) wurde mit Luise Elisabeth von Orléans (der dritten überlebenden Tochter des Regenten) im Januar 1722 verheiratet. Die einzige Tochter Philipps V., die dreijährige Maria Anna, wurde Ludwig XV. von Frankreich versprochen, wo sie von da an erzogen wurde. Drei Jahre später schickte man sie – zur Empörung Spaniens – unverheiratet wieder nach Spanien zurück, da der kränkelnde König schneller einen Erben erhalten wollte. Als neue Braut wurde für Ludwig XV. die sieben Jahre ältere, polnische Prinzessin Marie Leszczyńska ausgesucht. Vgl. u.a. Shennan 1979, S. 71f.

⁸³ Am gleichen Tag schloss England einen Handelsvertrag mit Spanien, der den Engländern alle bis dahin gewährten Handelsvorteile sicherte und dem spanischen König quasi das Recht absprach, anderen Ländern Handelsprivilegien zu gewähren (vgl. Artikel 8), in: CTS, Bd. 31, S. 301–316; vgl. Jenkinson, B. 2, S. 264–268.

⁸⁴ Vgl. Duchhardt 1997, S. 271, S. 163. Zur Vorgeschichte des Vertrags vgl. auch bei: Loewe, V. (Hrsg.), Preussens Staatsverträge aus der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I.,

Zwei Jahre später, nachdem schon seit fast einem Jahr in Cambrai ein Kongress der Mächte zur Regelung der dringendsten außenpolitischen Probleme ohne Erfolg getagt hatte⁸⁵, ergriff Kaiser Karl VI. im Jahr 1725 zunächst in Geheimverhandlungen, dann in einem Defensivbündnis vom 30. April 1725 die Hand Spaniens.⁸⁶ Die Briten sahen sich in ihrer „antihabsburgischen Grundstimmung“ bestätigt.⁸⁷ Mit einem österreichisch-spanischen Bündnis hatte man dennoch nicht gerechnet:

There have been indeed for some time rumours spread about of this kind (...). But the thing itself seem'd so improbable that we gave little attention to it there.⁸⁸

Die Reaktion Londons bestand zum einen in „militärischen Prophylaxemaßnahmen“.⁸⁹ Zum anderen erfolgte der Abschluss der sog. ‚Herrenhausener Allianz‘ vom 3. September 1725 zwischen Großbritannien, Frankreich und Preußen⁹⁰, das mit dem Tod Zar Peters im Februar 1725 einen langjährigen Bündnispartner verloren hatte. Dieser demonstrative ‚Aufbau‘ des englisch-französischen Bündnisses durch Preußen, der z.B. durch den Beitritt der Niederlande (9. August 1726) noch fortgeführt werden sollte, hatte allerdings nicht nur eine weitere Bekräftigung des österreichisch-spanischen Bündnisses am 5. November 1725 zur Folge⁹¹, sondern

Leipzig 1913, S. 278–280; vgl. Broicher 1955, S. 25f.

⁸⁵ Zum Kongress von Cambrai vgl. u.a. Schieder 1968, S. 40ff; vgl. ausführlich bei: Menceffy, G., Karls VI. spanische Bündnispolitik 1725–1729, Innsbruck 1934, S. 11–18.

⁸⁶ Vgl. CTS, Bd. 32, S. 99–104. *Exkurs*: Spanien wurde zu diesem Zeitpunkt von der zweiten Gemahlin des kranken Philipps V., Elisabeth Farnese (1692–1766), regiert, vgl. Schieder, Handbuch Bd. 4, S. 564. Ihr Hauptinteresse galt der Wiedergewinnung von ehemals spanischen Gebieten (Parma, Piacenza, Toskana) für sich und ihre Kinder (Don Carlos), aber auch der Auflösung der durch die Friedensverträge von 1713/14 geschaffenen Verhältnisse sowie der Wiedererlangung der spanischen Souveränität in der Außenpolitik. Vor dem Hintergrund dieser Ziele bot sie Österreich eine Defensivallianz an (Heiratspläne inklusive). Mit dem Friedensvertrag und dem Defensiv-Allianzvertrag vom 30. April 1725 (CTS, Bd. 32, S. 37–104) zwischen Spanien und Österreich erreichte der Kaiser die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion (Friedensvertrag, Artikel 12). Daneben gewährte ihm Spanien Handelsvorteile (Allianzvertrag, Artikel 3). Spanien erhielt vom Kaiser die Zusage, einer möglichen Rückerstattung von Gibraltar und Menorca zuzustimmen (Allianzvertrag, Artikel 2). Vgl. auch Gehling 1964, S. 202ff.

⁸⁷ Duchhardt 1997, S. 274. Auch Jeremy Black betont diese englisch/hannoveranische Furcht vor einem „österreichischen Despotismus in Deutschland“. Vgl. Black, J., *The Collapse of the Anglo-French Alliance 1727–1731*, Gloucester/New York 1987, S. 66.

⁸⁸ Newcastle an Walpole, 4. Febr. 1725, in: BDI, Bd. IV, S. 93.

⁸⁹ Duchhardt 1997, S. 274.

⁹⁰ Zum gegenseitigen Schutz der Staaten (Artikel 2, 3) insbesondere im Falle eines Angriffes des Kaisers auf das Reich (Artikel 5). Preußen war in der Hauptsache an der Sicherung seiner Ansprüche auf die Grafschaften Jülich und Berg interessiert (Geheimartikel). Zum Vertrag vgl. auch Broicher 1955, S. 27f. Vgl. hierzu auch einen Kommentar von Newcastle an Walpole (7. Mai 1724), BDI, Bd. IV, S. 67.

⁹¹ Nach dem ‚Gegenbündnis‘ von Herrenhausen verstärkten Kaiser und Spanien ihre Allianz durch einen weiteren geheimen Allianzvertrag am 5. November 1725 (CTS, Bd. 32, S. 239–247), der mit 15 Artikeln weit ausführlicher gefasst war, als der vorangegangene Vertrag vom 30. April (6 Art.), in dem sich beide Parteien in allen Fällen Unterstützung mit ihren gesamten Kräften zusicherten, Spanien die Pragmatische Sanktion garantierte, sowie Eheversprechen (u.a. der Erbtochter Maria Theresia mit Don Carlos) gegeben wurden. Vgl.

verstärkte zudem das Bemühen des Kaisers, seine Position ebenfalls durch weitere Allianzpartner zu stabilisieren. Hierbei dachte Karl VI. auch an einen Vertrag mit Russland, dessen Beziehungen zu England seit Nystadt ohnehin ‚unterkühlt‘ gewesen waren. Schon am 16. April 1726 trat der Kaiser der russisch-schwedischen Defensivallianz bei. Und am 6. August 1726 wurde dann – unter maßgeblicher Beteiligung des russischen Vizekanzlers Ostermann⁹² – zwischen Österreich und Russland ein vollwertiger Bündnisvertrag unterzeichnet. Dieses Bündnis sollte zu einer der wichtigsten mächtropolitischen Konstanten des 18. Jahrhunderts werden, wie es H. Duchhardt ausgedrückt hat: „Was zunächst (...) wie ein Zufallsprodukt in dem Reigen der Allianzen aussah, sollte sich als eine der zukunfts-trächtigsten und dauerhaftesten politischen Entscheidungen des 18. Jahrhunderts überhaupt erweisen.“⁹³

Vier Tage später, am 10. (21.) August 1726, folgte mit dem preußisch-russischen Bündnis noch ein ‚schneller‘ Seitenwechsel. Denn von beiden Mächtegruppen hatte „großes Werben um die preußische Freundschaft“ eingesetzt, da für Wien wie für London die Streitkräfte von Preußen eine begehrenswerte Verstärkung der eigenen Macht darstellten.⁹⁴ Friedrich Wilhelm I. fürchtete vor allem, in den Angriff der Westmächte gegen den Kaiser und Russland verwickelt zu werden und wechselte die Partei.⁹⁵ Die angedeuteten Versprechungen des Kaisers hinsichtlich einer Übergabe der westlichen Provinz Berg an Preußen hatten den Entschluss des Preußenkönigs dabei sicherlich noch beschleunigt.⁹⁶ Der preußisch-russische Vertrag wurde ergänzt durch den bald folgenden österreichisch-preußischen Vertrag von Wusterhausen am 12. Oktober 1726, der allerdings erst am

ausführlich mit Quellenangaben zu den spanisch-österreichischen Verhandlungen bei: Me-censeffy 1934, S. 18–36. Vgl. Rönnefarth, S. 151.

⁹² Heinrich Graf Ostermann (geb. 1687 in Bochum) bzw. Vizekanzler Andrei Ivanovic, wie er von den Russen genannt wurde (vgl. Donnert, E., Peter II. 1727–1730, in: Torke, H.-J. (Hrsg.), *Die russischen Zaren 1547–1917*, München 1999, S. 185–189, hier S. 188), war bereits 1703 in russische Dienste getreten. Denn Peter der Große hatte die von seinen Vorgängern eingeleitete „Politik der Anwerbung westlicher Fachleute zur Modernisierung des Landes“ noch erheblich verstärkt. Vgl. Wagner, H.V. (Hrsg. u.a.), *Ein Deutscher am Zarenhof. Heinrich Graf Ostermann und seine Zeit. 1687–1747*, Essen 2001, S. 31. Als Vizekanzler (seit 1725) ging es Ostermann vor allem darum, die außenpolitischen Pläne Peters des Großen (Öffnung nach Westen und Stabilisierung der neu errungenen Rolle Russlands als europäische Großmacht) durch ein dauerhaftes Bündnis mit Österreich weiter auszubauen und zu sichern, was er 1725 in einer umfassenden Denkschrift skizzierte (vgl. Anm. 29 bei Wagner 2001). Vgl. Klutzing, H., *Graf Ostermann. Ein Westfale als verantwortlicher Leiter der russischen Außenpolitik in den Jahren 1725 bis 1741*, in: *Westfälische Zeitschrift* 126/127 (1977) S. 61–90.

⁹³ Duchhardt 1997, S. 275. Zu den diplomatische Vorverhandlungen vgl. ausführlich bei Me-censeffy 1934, S. 68–73.

⁹⁴ Vgl. Broicher 1955, S. 28 (vgl. ff.).

⁹⁵ Vgl. Rönnefarth (S. 151f.) Der Vertrag formulierte eine gegenseitige Garantie von Gebieten insbesondere an der Ostsee (Artikel 2) sowie einer gegenseitigen Verteidigung bei „feindlichen Angriffen“ auf die von „Ihro Kaiserl. Maj. von allen Reußen oder auch Ohro Königl. Maj. In Preußen (...) jetzo possidirenden Ländern“ (Artikel 3).

⁹⁶ Vgl. Oestreich, G., *Friedrich Wilhelm I., Preußischer Absolutismus, Merkantilismus, Militarismus*, Göttingen u.a. 1977, S. 119.